

# S a m m l u n g



zur Erläuterung und Ergänzung  
**der Kurländischen Bauerverordnung**  
von den Kurländischen Gouvernements-Autoritäten,  
insbesondere  
von der früheren Einführungs-Kommission und der jetzigen  
Kommission in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung  
erlassenen  
**Vorschriften und Verordnungen.**

In alphabetischen Auszügen

geordnet und herausgegeben

von

**Louis von Bienenstamm,**

Sekretair des Hasenpothischen Kreisgerichts.



---

Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

1837.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 28. Februar 1837.

Dr. C. E. Napierksy, Censor.

---

## V o r w o r t.

---

Da die gegenwärtige Sammlung keinen historischen Zweck hat, sondern nur auf einen allgemeinen, rein praktischen Nutzen berechnet ist, so versteht es sich von selbst, daß in derselben nicht alle bis dato zur Ergänzung der kurländischen Bauerverordnung erlassenen, sondern nur diejenigen Vorschriften und Verordnungen aufgenommen worden sind, welche noch in diesem Augenblicke in Kraft bestehen und von Gültigkeit sind. Aus demselben Grunde sind auch alle auf bloß lokale Gegenstände Bezug habenden Vorschriften ausgeschlossen und nur diejenigen, welche von allgemeinem Interesse sind, hier aufgenommen worden.

Wenn es aber in dieser letzteren Hinsicht dem Verfasser gelungen seyn sollte, diese Sammlung zu einiger Vollständigkeit zu bringen, so verdankt er dieses insbesondere den ihm aus dem Archiv der früheren kurländischen Einführungs-Kommission gemachten, höchst schätzungswerthen Mittheilungen des Herrn Regierungsraths und Ritters von Diederichs, welchem er seinen tiefgefühlten Dank dafür hier noch öffentlich auszusprechen für eine besondere Pflicht hält.

---

Abbreviaturen.

Erklärungen.

- BB. . . . . Bauerverordnung.
- Vorsch. d. Einf. Komm. . . . . Vorschrift der Einführungs-  
kommission.
- Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. . . . . Vorschrift der Kommission in  
Sachen der Bauerverord-  
nung.
- Reg. Bef. . . . . Regierungsbefehl.
- Reg. Pat. . . . . Regierungspatent.
- Reg. Publ. . . . . Regierungspublikation (durch  
das Intelligenzblatt).
- Kam. Bef. . . . . Kameralhofsbefehl.

1832. No. 111.

der BB. angehalten werden.  
zum ersten Male nach dem Tode des  
Herrn Reichs-Rathes im Jahre 1810 die  
Herrn Reichs-Rathen und Personen welche  
zu Arbeiten für verschiedene  
Stände.

## A.

1. **Abarbeiten.** Die Maaßregel des Abarbeitens einer Schuld findet gegen Pächter und Wirthe in Beziehung auf deren Schulden an den Gutsherrn oder, wenn sie mit diesem außer allem Neru stehen, auch wegen anderweitiger Privatschulden mit Beobachtung des §. 189. der BB. statt, gegen Knechte aber, durch Beschlagnahme des Dienstlohns nach Abzug der Kronsabgaben und Subsistenzmittel.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. März 1830.  
No. 105.

Ann. Vergleiche hiermit Lit. R. No. 12.

2. **Abarbeiten** für verschuldete Pachtrückstände: dazu können auch Personen weiblichen Geschlechts im Alter vom 21sten bis zum 60sten Jahre nach Grundlage des §. 189 der BB. angehalten werden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 12. Oktober 1835. No. 111.

3. **Abarbeiten.** Dasselbe findet nach Vorschrift der §§. 189, 316 und 319 der BB. gegen alle betrügliche Schuldner auf dem Lande

statt, und muß von den Behörden darauf gegen Leute niederen Standes erkannt werden.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 12. Februar 1836. No. 16.

4. **Abarbeiten.** Die hierzu verurtheilten Bauer-  
gemeindeglieder können sowohl zu Hofesarbei-  
ten gebraucht, wie auch als Dienstboten bey  
Gesindswirthen placirt werden, und kann der  
Gutsherr, — welchem übrigens sodann keine  
weitere Verpflichtung zum Unterhalte der Fa-  
milie seines Schuldners oder zur Verrechnung  
eines Lohns von 10 Rubel S. M. für dessen  
Weib obliegt, — nach Maaßgabe des Er-  
werbs derselben sich möglicherweise aus dem  
Ueberschusse ihres Knechtslohns oder des ih-  
nen zufallenden besonderen Arbeitslohns nach  
Grundlage des §. 189 der B. bezahlt  
machen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 9. März  
1836. No. 42.

5. **Abgaben.** Hinsichtlich deren Erhebung und  
Beytreibung ist unter anderen zu beobachten:

- a) daß die gesetzlich anzufertigenden Abgaben-  
Repartitionen, welche in besondere Rubri-  
ken über die bestimmten, jährlich wieder-  
kehrenden und die außerordentlichen Ab-  
gaben, getheilt seyn müssen, mit der Ge-  
nehmigung des Gutsherrn versehen, im  
Gemeindegerichte aufbewahrt werden und  
daselbst jedem Gemeindegliede zur Einsicht  
offen stehen;

- b) daß die Einsammlung der Abgaben von den Wirthen in derjenigen Jahreszeit geschieht, wo es diesen am leichtesten ist einen Theil ihrer Einkünfte dazu anzuwenden, und sind die Wirthe ihrerseits bey eigener Verantwortlichkeit verpflichtet die Abgaben-Beiträge der Knechte von deren Dienstlohn zu rechter Zeit einzuziehen;
- c) daß die eingehenden Beiträge bis zur Einzahlung derselben in die Kreisrenten in der Gebietslade aufbewahrt werden;
- d) bey stattfindenden Rückständen muß die gesetzlich bestimmte solidarische Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde für die Kron-Abgaben jedes einzelnen Gliedes sogleich eintreten, und falls die Zahlung nicht aus der Gebietslade geleistet werden kann, dieselbe sofort nach einer, mit Bestätigung der Gutspolizey zu machenden, Repartition erhoben und hierdurch der Ausfall gedeckt werden;
- e) die säumigen Wirthe aber sind mittelst Exekution zur Wiedererstattung der solcher-gestalt für sie gezahlten Abgaben an die Gebietslade anzuhalten und nöthigenfalls bis zur endlichen Abgaben-Berichtigung unter Kuratel zu stellen.

Reg. Bef. vom 17. September 1821, No. 4002.

6. Abgabeneinzahlung. Den zur Bewerks-  
stellung derselben an die Renten abdelegir-  
ten Gemeindegliedern ist für alle Reise-

und Zehrungskosten eine Vergütung von 30 Kop. S. M. für den Tag von ihrer Gemeinde zuzugestehen, und zwar nach Maaßgabe der Entfernung zu 25 Werste auf einen Tag gerechnet.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Februar 1823.  
No. 41.

7. Ablassscheine der Bauern, bey temporeller Abwesenheit derselben von ihren Wohnstellen, sind auf ordinäres Papier anzufertigen. Sobald jedoch Bauern nach andern Gouvernements abgelassen werden oder sich als Dienstboten mit ihrem Herrn aus dem Gouvernement entfernen, so sind sie mit den gesetzlichen Plakatpässen nach Anleitung des Allerh. Befehls vom 6. December 1827 zu versehen.

Reg. Bef. vom 24. April 1828. No. 3441.

8. Advokaten dürfen zwar als Assistenten der Frauenzimmer vor den Kreisgerichten erscheinen, jedoch ohne hierbei ein Patrocinium auszuüben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. März 1828.  
No. 131.

9. Älteste sind auf den Krongütern seit Promulgation der BB. nur als Wirthschaftsbeamte der Arrendatoren zu betrachten und können daher von diesen beliebig angestellt und ihrem Kontrakte gemäß wieder entlassen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 23. Oktober 1820.  
No. 234.

10. **Arzeneyen, Arzt.** Es sollen die Gutsverwaltungen und Gemeindeggerichte darauf sehen, daß in den abzuschließenden Pachtkontrakten auch darüber stipulirt werde „ob bey eintretenden Krankheitsfällen der Gutsherr oder der Pächter selbst die Versorgung der Gesinnsbewohner mit Arzeneyen und die Vergütung des ärztlichen Beystandes übernimmt.“ —

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. November 1830.

No. 252.

11. **Attestate** sind von den Magisträten und Gemeindeggerichten den in ihren Gerichtsbezirken wohnenden Leuten freyer Herkunft auf jedesmaliges Ansuchen derselben darüber zu ertheilen, daß der von ihnen gewünschten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe.

Reg. Pat. vom 12. May 1823. No. 1323.

12. **Auktionen** bey den Gemeindeggerichten.  
S. Lit. C. No. 6.

13. **Ausfertigungen** der Gemeindeggerichte müssen jedesmal von einem Gemeinderichter unterzeichnet und vom Gemeindeggerichter kontrassegnirt seyn, niemals aber darf die alleinige Unterschrift des letzteren, außer der Beglaubigung von Abschriften als Beylagen, die Gültigkeit einer gemeindeggerichtlichen Verabscheidung, Vorladung oder Bekanntmachung begründen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. August 1825.

No. 148.

## B.

1. **Bagatelsachen** der Bauern gegen die Gutsherrschaft oder andere auf dem Lande wohnende Personen vom Adel oder Exremtenstande. — In selbigen soll zur Beseitigung zeitraubender Hin- und Her-Reisen dem Beklagten die Klage mittelst Mandats, zur berichtlichen Erklärung darauf, zugefertigt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. November 1830.  
No. 262.

2. **Bauern.** Denselben ist der Kauf und Verkauf aller zur Landökonomie gehörigen Produkte und Vorräthe, so wie aller Erzeugnisse und Erwerbsgegenstände ihres Standes, in allen Städten, Märkten und Verkaufsplätzen von ihren Fuhren und Fahrzeugen zollfrey und ohne Handelschein gestattet.

Reg. Publ. vom 11. März 1826. No. 1285.  
und vom 16. Juny 1826. No. 4200.

3. **Bauern** können nicht bey der eigenen Besitzlichkeit angeschrieben werden, sondern müssen sich zu derjenigen Gemeinde rechnen, zu welcher sie einmal angeschrieben sind. In polizeylicher und gerichtlicher Hinsicht aber müssen sie ihren Rechtsstand in der ihrer Besizung zunächst liegenden Gemeinde haben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Januar 1827.  
No. 9.

4. **Bauern** können nur die zu adelichen Gütern gehörigen Bauerhöfe und Ländereyen, die

Güter selbst aber weder eigenthümlich noch pfandweise acquiriren.

Reg. Pat. vom 26. July 1830. No. 6445.

Borsch. d. Komm. in S. d. B. vom 15. September 1834. No. 69.

5. **Bauerbeamte**, die sich der Hehlung von Militair-Deserteuren schuldig gemacht, sollen von den Kreisgerichten, sobald diese unter Mittheilung der wider gedachte Beamte eruirten Umstände vom Hauptmannsgerichte deshalb requirirt worden, provisorisch von ihren Aemtern suspendirt werden, während ihre Amtssetzung selbst nur nach vorgängiger Entscheidung der Regierung erfolgt.

Reg. Bef. vom 30. Januar 1822. No. 380.

6. **Bauerbeamte** sind von aller und jeder gutsherrlichen und gutspolizylichen Strafgewalt, mit Ausnahme des in der Bauerverordnung (§. 259) bezeichneten speciellen Falles, erimirt. Jede Beahndung derselben aber bey verabsäumten Arbeitsleistungen oder andern einfachen Vergehen außer ihren Amtsverhältnissen, — sey es durch Arrest oder Geldstrafen, — gehört lediglich zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Borsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1829.

No. 153.

7. **Bauerbeamte** dürfen außer den aus ihren ökonomischen Verhältnissen sich herschreibenden Prästationen bey Feldarbeiten u. s. w., sich niemals einer persönlichen Dienstbarkeit

gegen den Gutsherrn oder die Gutsverwaltung unterziehen, welche sie in das Verhältniß eines Dienstboten zum Herrn stellt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1829.  
No. 153.

8. Bauerbeamte sind gleich allen übrigen Gemeindegliedern berechtigt, ihre Gemeinde nach geschעהener Kündigung u. s. w. zu verlassen, und demnach in solchem Falle ihre Dimission zu nehmen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. Februar 1830.  
No. 89.

9. Bauerbeyitzer der Kreisgerichte sortiren in allen gegen sie zu erhebenden Polizey- und Civil-Klagen vor das Gemeindegerecht ihres Wohnorts.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. Oktober 1821.  
No. 270.

10. Bauerbeyitzer sind in allen Rechtsfachen der freyen Leute zur Theilnahme an den Verhandlungen und Entscheidungen der Kreisgerichte zu admittiren, die Friedensrichter aber lediglich in Fällen, wo Personen vom Adel oder Exremtenstande als Beklagte erscheinen.

Vorsch. d. Komm. in G. d. W. vom 18.  
März 1835. No. 40.

II. Bauergemeindeglieder dürfen in den Städten nur in den Dienst genommen werden, sofern sie durch Zeugnisse des kompetenten

Kreisgerichts dazu legitimirt sind. Letzteres aber ist verpflichtet, jedem Gemeindegliede auf den Grund einer ihm mit Zustimmung seiner Gutspolizey auf Jahresfrist erteilten gemeindegerechtlichen Entlassungsbescheinigung ein solches Zeugniß unweigerlich auszufertigen, welches dem Inhaber eben sowohl auf dem Lande als in den Städten zur Legitimation seiner Person und Hingehörigkeit dienen muß.

Reg. Bef. vom 30. Oktober 1833. No. 7143.

12. **Bauerkinder.** Bei Unterbringung derselben als Viehhüter in den Gesinden steht den Gutspolizeyen und Gemeindegerechten das Recht mittelst direkter Vorschrift einzuschreiten nur in denjenigen Fällen zu, wo die Pflicht der Fürsorge für hilflose Waisen oder zur Verhütung offenbar gewordener Herumtreiberey solches fordert.

Reg. Bef. vom 21. August 1833. No. 4724.

13. **Bauerunruhen.** Bey diesen ist nicht eher militairische Hülfe zu requiriren, als bis das Hauptmannsgericht an Ort und Stelle die Unterdrückung der Unruhen versucht hat. Ueber solche Vorfälle ist der Regierung und der Civil-Oberverwaltung umständlich zu berichten. Die Kreisgerichte aber sollen durch zweckmäßige Belehrung und Anwendung ihrer Autorität den Veranlassungen zu solchen Unruhen vorbeugen.

Reg. Bef. vom 31. August 1822. No. 2857.

14. **Bedrückungen** der Bauern haben die Kreisgerichte zu erforschen und darüber dem

Civilgouverneur und der Gouvernements-Regierung zu berichten.

Auftrag Sr. Excellenz des Kurl. Herrn Civilgouverneurs w. St. K. u. K. von Stanekke vom 17. July 1820. No. 1559.

15. Bescheide und Verfügungen, welche in den bey den Kreisgerichten anhängigen Rechtsangelegenheiten ergehen, sollen nöthigenfalls auf officiellern Wege zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden, und ist hierin unter keinem Vorwande ein Verzug eintreten zu lassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. May 1825. No. 92.

16. Bittschriften der Bauern.

Siehe Lit. S. No. 9.

17. Buschwächter stehen in ihrer Qualität als Gefindswirthe oder Pächter hinsichtlich ihrer Gefindsleistungen unter der Jurisdiktion der Gemeindeggerichte, welche letztere indessen unter keinem Vorwande die Person eines Buschwächters aus eigener Autorität in Anspruch nehmen dürfen.

Reg. Bef. vom 1. September 1832. No. 4848.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833.

No. 72.

C.

I. Cadence. Die Verhandlung der bey den Kreisgerichten anhängig werdenden Sachen muß auch außer der Zeit der Cadencen statt-

finden, damit dieselben bey dem Eintritte dieser letzteren zur Entscheidung vorbereitet sind.

Reg. Bef. vom 2ten July. 1824. No. 3512.

2. **Caution.** Es ist der Wahl des, seine bisherige Gemeinde verlassenden, Gemeindegliedes anheimgestellt, seine Abgaben-Caution entweder in baarem Gelde oder durch Bürgschaft von Seiten derjenigen Gemeinde, in welche es überzutreten gedenkt, zu leisten.

Borsch. d. Einf. Komm. vom 13. November 1823

und vom 4. März 1832. No. 58.

3. **Caution.** Die bey dem Uebertritte eines Bauern aus einer Gemeinde zur andern, zufolge Publikats vom 7ten December 1823, von der neuen Gutsherrschaft desselben an die frühere zu bestellende Bürgschaft für die Getränkesteuer, wird aufgehoben.

Reg. Publ. vom 1. August 1833. No. 4262.

4. **Cautionsattestate** sind fortan die Gutsverwaltungen der Kronbesitzlichkeiten berechtigt, für die von Privat- zu Kronsgütern übertretenden Bauern auszufertigen; jedoch müssen die Gemeindeggerichte die Unterschriften solcher Zeugnisse, wie auch die erfolgte Erfüllung der Gemeindeverpflichtungen der austretenden Glieder attestiren, die Zeugnisse der eintretenden aber bey sich asserviren.

Reg. Publ. vom 26. Oktober 1833. No. 7081.

5. **Cessionen.** Wenn Rechtsstreitigkeiten an Bauergemeindeglieder von solchen Personen cedirt werden, die vor einem anderweitigen

Forum sortiren, so wird nach dem Rechtsgrundsatz, daß der Cessionar kein besseres Recht erlangen kann, als der Cedent gehabt hat, die Beybehaltung desjenigen Gerichtsstandes, vor welchen die Sache nach den persönlichen Verhältnissen des Beklagten hingehört, als rechtmäßig anerkannt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. März 1822.

No. 48. und vom 2. April 1825. No. 58.

6. **Consignationen.** Es sollen die Gemeindegerichte und deren Schreiber sich aller Einmischung in die freywillige Gerichtsbarkeit der zu ihrer Jurisdiktion nicht gehörigen Stände, so wie besonders der Consignationen und Auktionen über Nachlassenschaften des Adels und der Fremten, gänzlich enthalten.

Reg. Bef. vom 9ten July 1825. No. 3892.

7. **Contrakte freyer Leute über Grundstücke** sind nur dann in die Contraktenbücher der kompetenten Kreisgerichte zu inseriren, wenn sie auf dem gesetzlichen Stempelbogen verschrieben worden. Alle aus einem solchen, zwar auf dem gehörigen Stempelbogen, jedoch nicht gerichtlich verschriebenen Contrakte, erhobenen Klagen aber sollen der Vorschrift des §. 177 der Kurl. BB. gemäß als ungegründet abgewiesen werden.

Reg. Bef. vom 16. November 1825. No. 6779.

8. **Contumace.** Zu deren Begründung ist es nicht nothwendig, daß die Erfüllungsberichte der Gemeindegerichte oder der Gerichtsboten

über die ihnen committirte Vorladung der Parteyen im Protokolle verzeichnet werden, maassen die BB. die Befreyung von der Contumace durch Rechtfertigungsgründe nicht ausschließt.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825. No. 648.

9. **Correspondenz der Gutspolizeyen und Gemeindegerrichte.**

Siehe Lit. G. No. 29.

10. **Corroboration** ist in Gemäßheit des §. 177 der BB. nur zur Gültigkeit der über Grundstücke geschlossenen Pachtcontracte erforderlich.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 17. März 1823.

No. 106.

11. **Criminalfachen.** In solchen haben die Gemeindegerrichte sobald die Sache ein Glied der Bauergemeinde betrifft, die erste Untersuchung zu veranstalten, sodann aber die Akten an das kompetente Hauptmannsgericht zu remittiren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. November 1819.

No. 420.

12. **Criminalfachen.** Wenn Sachen als criminell von den Kreisgerichten an die Criminalbehörde remittirt werden und eine polizeyliche Voruntersuchung noch als nöthig erscheint, so muß die Criminalbehörde solche durch die kompetente Polizey-Autorität von sich aus veranlassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. März 1828.

No. 118.

## D.

1. **Dejouriren.** Der Friedensrichter und der adeliche Assessor des Kreisgerichts haben außer der Cadence in gleichmäßigen Zeiträumen abwechselnd zu dejouriren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 23. März 1825.  
No. 19.

2. **Dejourirender Richter** des Kreisgerichts muß diejenigen Geschäfte, bey welchen Gefahr im Verzuge ist und wo der Zweck der Rechtspflege durch Verzögerung ganz oder zum Theil vernichtet werden könnte, nach Grundlage des §. 207 der BB. besorgen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 2. August 1819.  
No. 240.

3. **Dejourirender Richter** bey dem Kreisgerichte kann keine höhere polizenliche Strafe verhängen als: eine Geldbuße von 2 Rubel 50 Kopeken S. M., 30 Stockschläge oder Peitschenhiebe, sechstägigen Arrest bey Wasser und Brod oder bey gewöhnlicher Beköstigung und fünftägige Arbeit ohne Tagelohn bey eigener Beköstigung.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. Januar 1821.  
No. 50.

4. **Dejourirender Richter.** Bey legaler Abwesenheit desselben muß das nicht dejourirende Glied dessen Stelle vertreten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. July 1821.  
No. 203.

5. **Dienstboten.** Gemeindeglieder, welche als Dienstboten ihren Herren nach andern Gouvernements folgen müssen, und zu diesem Zwecke nach geleisteter Abgabensicherheit von ihrer Gemeinde entlassen sind, sollen auf die hierüber beygebrachten kreisgerichtlichen Bescheinigungen in Grundlage des §. 557 der BB. von den Kreisrenteyen mit den gehörigen Plakatpässen versehen werden.

Reg. Bef. vom 24. April 1828. No. 3441.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 16. May 1828.  
No. 183.

6. **Dienstboten.** In Fällen offenbar gewordener Herumträberey derselben sind die Gemeindeggerichte berechtigt, ihnen bestimmte Dienstverhältnisse anzuweisen und, so weit nöthig, hierbey Zwang anzuwenden. Auch haben die Gemeindeggerichte darauf zu wachen, daß weder die Bauern, noch andere Hauswirthe, im Bereiche der Gemeinde unter allerley Vorwänden mehr Dienstboten, als das ökonomische Bedürfniß erfordert, bey sich engagiren.

Vorsch. d. Komm. in S. d. BB. vom 19. Oktober 1833. No. 27.

7. **Dienstkündigungen.** Hinsichtlich derselben sind nachstehende Regeln zu beobachten:

- 1) daß die Kündigungen bey den Gemeindeggerichten im Beyseyn der Dienstherrn, so weit diese dahin geladen werden können, von den Dienstboten verlautbart und

Daselbst aktivirt, auch denen, welche gekündigt haben, darüber Bescheinigungen ertheilt werden. Bleibt der vorgeladene Dienstherr im Termine aus, so ist doch die vor Gericht verlaubliche Kündigung als gültig anzusehen, und darüber derjenige, dem gekündigt worden, von Gerichtswegen in Kenntniß zu setzen.

2) daß die Gemeindeggerichte gleich nach Martini jeden Jahres dem Gutsherrn eine namentliche Anzeige über diejenigen Individuen vorzustellen haben, die in der Absicht gekündigt, um das Gebiet zu verlassen, damit hiernach, auf die beigebrachte Sicherheit für die Abgaben, die Entlassungsscheine zur Meldung bey dem Kirchspielsmäkler von der Gutspolizey ertheilt werden können;

3) daß hiernach bey erledigter Sicherheitsbestellung für die Abgaben und nachgewiesener Uebernahme einer den Bauerverhältnissen entsprechenden Dienst- oder Pachtstelle auch eben so unweigerlich der Abzugschein vom Gutsherrn oder der Gutspolizey an den Austretenden zu ertheilen sey.

Vorsch. d. Komm. in S. d. V. vom 23.

May 1835. No. 64.

8. Dienstkündigungen dürfen nicht beschränkt werden durch den herkömmlichen Gebrauch eines dreijährigen Termins zur Wechselung der Dienstboten, vielmehr hängen die Dienst-

fristen nur von der Abmachung der Kontrahenten ab, und muß diese Abmachung gerichtlich aktivirt seyn, widrigenfalls das Dienstverhältniß nur als auf ein Jahr eingegangen anzusehen ist.

Vorsch. d. Komm. in S. d. W. vom 14. August 1835. No. 93.

9. Dispensation der Kurländischen Bauern von der Landpflichtigkeit.

Siehe Lit. 2. No. 1.

### E.

1. Ebräer, welche auf dem Lande wohnen, stehen unter der Jurisdiktion der Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 31. May 1825. No. 118.

2. Ebräer können nicht gezwungen werden, an ihren Sabbathen und strengen Feyertagen vor Gericht zu erscheinen.

Reg. Bef. vom 15. März 1833. No. 1410.

3. Ebräer dürfen den Bauern Branntwein und andere starke Getränke nicht auf Schuld verkaufen, bey Gefahr der Vernichtung der Schuld. — Desgleichen sind alle Schulden der Bauern an Ebräer, welche unter Verpfändung von Kleidung, Hausgeräth, Vieh, Getraide u. s. w. gemacht worden, als nichtig zu erachten.

Verord. über die Ebräer §§. 18. 19. publ. durch das Reg. Pat. vom 26. November 1835. No. 9955.

4. **Ebräer** können, ohne zum Landbauerstande überzugehen, außer Ländereien u. s. w. auch wirthschaftliche Einrichtungen, Mühlen, Krüge, Schenken u. dgl. m. in Pacht nehmen. Angesiedelte Güter aber können sie nicht in Possesß nehmen, eben so wenig auch Verwalter oder Kommiss auf denselben seyn \*).

Verordn. über die Ebräer §. 64., publ. durch das Reg. Pat. vom 26. Nov. 1835. No. 9955.

5. **Ediktalcitationen und Vorladungen**, welche von den Gemeindegerechten erlassen werden, sollen durchaus zwey Mal in das lettische Intelligenzblatt inserirt werden. Ob dies aber für das dritte Mal in dem deutschen Intelligenzblatte zu bewerkstelligen sey, bleibt den hauptsächlichsten Interessenten zur Bestimmung anheimgestellt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. July 1823. No. 192.

6. **Eid**. Die Haupt-, Reinigungs- und Erfüllungsseide sind nur im Endurtheile aufzulegen.

Bef. d. Oberhofger. vom 13. April 1822. No. 463.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. May 1825. No. 81.

---

\*) Diese Verordnung, gleichwie auch die vorhergehende sub 3., hat, wenngleich sie nicht zur Ergänzung der BB. erlassen ist, dennoch hier nicht wohl übergangen werden können, da sie das Verhältniß der Ebräer zu den Bauern und dem Landbauerstande überhaupt betrifft, und in sofern jedenfalls zur Ergänzung der Kurl. BB. dient.

7. **Eid.** In allen Fällen, wo von den Gemeindeggerichten ein Erkenntniß auf Ablegung eines Eides gefällt worden, sollen vor der Vollziehung desselben und der wirklichen Eidesleistung, welche nur bey den Gemeindeggerichten selbst stattfinden kann, die Akten der Sache an das kompetente Kreisgericht zur Beprüfung, Ergänzung oder Abänderung gesandt werden.

Reg. Bef. vom 3. Juny 1821. No. 2622.

8. **Einführungskommission.** Seit Aufhebung derselben unter dem 29. July 1833 ist eine besondere Kommission für die Angelegenheiten der BB. in Kurland eröffnet, und sind sämtliche zum Ressort dieser Kommission gehörigen Vorstellungen an Seine Excellenz, den Kurländischen Herrn Civilgouverneur, als deren Vorsitzer, mit der Aufschrift: „in Sachen für die Angelegenheiten der Bauerverordnung“ zu richten.

Reg. Publ. vom 31. July 1833. No. 4224.

9. **Entlassungsbescheinigungen** sind die Gutsverwaltungen der respektiven Kronbesitzlichkeiten fortan berechtigt für die von den Kronsgütern austretenden Gemeindeglieder auszufertigen, jedoch sind die Unterschriften solcher Zeugnisse vom Gemeindeggerichte zu attestiren.

Reg. Publ. vom 26. Oktober 1833. No. 7081.

10. **Exekution.** Zu deren Vollziehung außer den Cadencen kann in dringenden Fällen ein

abwesendes Glied des Kreisgerichts einberufen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Oktober 1826.

No. 142.

### F.

1. **Fleckenbewohner**, die ihren Standesverhältnissen nach früher unter adelicher Patrimonialgerichtsbarkeit sortirten, gehören in Justizsachen zur Jurisdiktion der Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 7. Februar 1822.

No. 12.

2. **Freybriefe**, nach Publikation der Bauerordnung ausgestellt, sollen weder zur Korroboration noch zu anderweitiger gerichtlicher Beglaubigung angenommen werden.

Reg. Bef. vom 7. September 1822. No. 2924.

3. **Freybriefe**, vor dem Jahre 1817 ausgestellt, dürfen korroborirt werden und haben Gültigkeit.

Reg. Bef. vom 25. November 1826. No. 8524.

4. **Freybriefe**, auf ordinaires Papier geschriebene, dürfen, wenn nur die übrigen auf Freybriefe erlassenen Verordnungen beobachtet worden, zur Korroboration angenommen werden, doch sind von dem Producenten nach dem Ukas vom 24. November 1821 drey Rubel Stempelpapiergelder beyzutreiben.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1827. No. 1043.

5. Freye Leute, welche ehemals unter adelicher Patrimonialgerichtsbarkeit gestanden, for-  
tiren bey Streitigkeiten unter einander unter die Kreisgerichte, in Streitsachen mit Per-  
sonen anderer Stände aber müssen sie dem Forum des Beklagten folgen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 11. September  
1819. No. 293.

6. Freye Leute, in den Kreisen wohnende. Auf selbige sind die in der Kurländischen BB. enthaltenen Vorschriften über das Kurlän-  
dische Bauer = Privatrecht in Anwendung zu bringen: jedoch ist die durch die §§. 20, 198 und 553 der BB. nur den Mitgliedern des Bauerstandes bewilligte Befreyung vom Gebrauche des Stempelpapiers und von Zah-  
lung der Poschlinien in den gerichtlichen Ver-  
handlungen u. s. w. auf selbige nicht aus-  
zudehnen.

Reg. Pat. vom 2. August 1823. No. 2470.

7. Freye Leute. Die durch das Patent vom 31. May 1812 erlassene Vorschrift, daß alle Streit- und Forderungs = Klagen, deren Werth sich nicht über 25 Rubel Silber erstreckt, bey den Hauptmannsgerichten ver-  
handelt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß alle Streit- und Forderungs-Sachen der auf dem Lande wohnenden ursprünglich freyen Leute unter einander und wider dieselben, auch wenn sie den Betrag von 25 Rubel Silber

nicht übersteigen, nur vor den Kreisgerichten und nicht vor den Hauptmannsbehörden verhandelt werden sollen.

Reg. Pat. vom 24. Februar 1825. No. 981. a.

8. Freye Leute auf dem Lande sind der Guts-  
polizey untergeordnet.

Siehe Lit. G. No. 25.

9. Freyheitsreklamanten, welche durch Ur-  
theil und Recht zur Freiheit übergehen, haben  
nur für denjenigen Stand, in welchen sie tre-  
ten, die Abgaben zu zahlen, und sind die  
Gutsbesitzer nicht mehr verbunden die Abga-  
ben des früheren Standes derselben zu ent-  
richten.

Reg. Bef. vom 5. September 1828. No. 7210.

10. Freyheitsreklamanten sind nur dann von  
der Abgabe zu Rekruten befreyt, wenn in  
ihrer Sache bereits das für ihre Freyheit  
sprechende Urtheil gefällt, wengleich noch  
nicht publicirt worden. Ist jedoch ein Rekla-  
mant als Rekrut abgegeben worden, welcher  
erst in der Folge als freyer Mensch erkannt  
worden, so ist derselbe wieder des Dienstes  
zu entlassen, zu einem steuerpflichtigen Oflad  
zu verzeichnen und an seiner Stelle ein ande-  
rer Rekrut von der Gemeinde abzugeben.

Reg. Pat. vom 22. November 1827. No. 9947.

Reg. Bef. vom 31. December 1829. No. 12414.

II. Freyheitsreklamationen, welche auf  
anderweitige rechtskräftige Urtheile gegrün-  
det werden wollen und von Personen an-

gestellt werden, die mit den für frey erklärten in Verwandtschaftsverhältnissen stehen, sind keineswegs als dadurch gehörig nachgewiesen zu beobachten, sondern noch besonders auszuführen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 5. Januar 1831.  
No. 13.

**12. Freyheitsreklamations-Sachen** werden den Kreisgerichten übertragen.

Reg. Bef. vom 16. Januar 1820. No. 114.

**13. Freyheitsreklamations-Sachen.** Bey dem Verfahren in denselben ist Nachstehendes zu beobachten:

a) die Reklamanten müssen ihre Klage persönlich anbringen und führen.

Reg. Bef. vom 16. Januar 1820. No. 114.

b) Die Vorladung an die beklagte Gutsherrschaft wird, wenn der Reklamant die Meilengelder nicht entrichten will oder kann, ihm selbst zur Behändigung an das Gemeindegerecht des Guts übergeben. Dieses bescheinigt dem Reklamanten den Empfang derselben, übergiebt sie der Gutsherrschaft und berichtet darüber dem Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. März 1825.  
No. 31.

c) Ist jedoch die Klage gegen ein Kronsgut oder eine Widme gerichtet, so innotescirt das Kreisgericht den Termin zur Unter-

suchung derselben dem kompetenten Kreisfiskale, welchem die Vertretung des beklagten Krongutes oder der Widme gesetzlich obliegt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. September 1831. No. 118.

d) Den Reklamanten wird keine Entschädigung für Proceßkosten und Schäden zuerkannt.

Reg. Bef. vom 13. December 1820. No. 5170.

e) In den Urtheilen sind nicht nur die Namen der Reklamanten, sondern auch der zu ihrer Familie gehörigen gleichen Vorrechtstheilhastig werdenden Personen, genau anzuführen.

Reg. Bef. vom 17. August 1827. No. 6663.

f) Nach gefälligem Urtheile und noch vor der Publikation desselben sind die Gesamtakten, nebst einer beglaubten Abschrift des Urtheils, dem kompetenten Kreisfiskale zur Durchsicht mitzutheilen.

Antrag des Kurl. Herrn Gouv. Procureurs, Koll. Rath. und Rit. von Klein vom 24. Januar 1830.

g) Wo jedoch die Rechte des beklagten Kronguts vom Kreisfiskale vertreten werden, sind die Akten nebst dem Urtheile, vor dessen Publikation, dem Gouvernements-Procureur direkt Behufs dessen weiterer Wahrnehmung zuzustellen.

Antrag des Kurl. Herrn Gouv. Procureurs, Koll. Rath. und Rit. von Klein vom 27. Juny 1832.

h) Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils ist mit Erwähnung dieses Umstandes Einem Kameralhose über die erfolgte Freyheits-Erklärung des Reklamanten und der mit ihm zugleich von der Gutsgehörigkeit entbundenen Personen, Behufs deren Umschreibung, zu berichten, und in diesem Berichte gleichzeitig Namen und Alter, wie auch eine specielle Nachweisung über die Verzeichnung derselben bey der letzten Revision, so wie in den etwanigen späteren Umschreibungslisten aufzuführen, und endlich noch zu bemerken, welche von diesen Personen etwa zu den nach der letzten Revision Gebornen gehören.

Reg. Bef. vom 10. July 1831. No. 3921.  
und vom 7. September 1836. No. 7819.

ii) Die durch rechtskräftige Urtheile in den Stand der freygebornen Leute übergetretenen Reklamanten sind endlich noch dahin anzuhalten, sich binnen neunmonatlicher Frist einen Lebensstand zu wählen, in dieser Frist ihre Anschreibung zu einer Gemeinde zu bewirken, und zu diesem Ende sich in Person bey Einem Kurländischen Kameralhose zu melden und daselbst die neunmonatlichen Bilette in Empfang zu nehmen. Von dieser dem Reklamanten gesetzten Frist aber haben die Kreisgerichte Einen Kurländischen Kameralhof, bey ihrer Berichterstattung über die erfolgte Frey-

heitserklärung desselben, jedesmal speciell in Kenntniß zu setzen.

Reg. Bef. vom 12. May 1833. No. 2428.

Reg. Pat. vom 22. Juny 1834. No. 4996.

Reg. Bef. vom 7. September 1836. No. 7819.

- k) Das Urtheil darf nicht eher für die Partey extradirt werden, als bis entweder die gesetzliche Frist von drei Tagen verflossen und das Urtheil gemäß dem §. 395 der BB. in Rechtskraft übergegangen ist, oder aber Ein Kurländisches Oberhofgericht als Revisionsinstanz zu Gunsten des Reklamanten entschieden hat. Bey Extradition des Urtheils aber ist jedesmal zu bemerken, ob dasselbe ohne Revisionsnachsuchung in Rechtskraft übergegangen oder ob dasselbe von der Oberinstanz bestätigt sey.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 1. März 1829.

No. 46.

14. **Friedensrichter** hat bey legaler Abwesenheit des Kreisrichters denselben mit einem Voto decisivo zu vertreten.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 14. July 1820. No. 135.

15. **Friedensrichter** müssen bey den Gerichtshegungen der Kreisbehörden stets zugegen seyn.

Reg. Bef. vom 15. März 1826. No. 1406.

16. **Friedensrichter.** Demselben gebührt als dem nächsten Beamten nach dem Kreisrichter der Sitz zur rechten Hand desselben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. Oktober 1826.

No. 122.

## G.

1. **Gebietsladen** können, mit guten Schlössern versehen, auch unter der Aufsicht der Gutspolizeyen bewahrt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 30. September 1824. No. 149.

2. **Geldstrafen** dürfen nur in russischer Reichsmünze bestimmt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. December 1821. No. 315.

3. **Gemeindebeamte.**

Siehe Lit. B. No. 5. 6. 7. 8.

4. **Gemeindegerecht.** Die Vereinigung mehrerer Güter zu einem Gemeindegerechte oder die Trennung derartig vereinigter Güter kann nur bey der alle drey Jahre zu Georgi stattfindenden Richterwahl geschehen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 23. Oktober 1820. No. 212.

5. **Gemeindegerechts-Schreiber** können die Funktion eines Kirchspiels-Mäklers übernehmen in sofern sie hierzu tauglich sind und die Pflichten beyder Aemter pünktlich erfüllen können.

Kommun. d. Einf. Komm. an Einen Kurl. Kameralh. vom 15. Oktober 1824. No. 152.

6. **Gemeindegerechts-Schreiber.** Ueber deren Anstellung ist den Behörden von Seiten der Güter auf ordinaiem Papiere zu berichten.

Reg. Bef. vom 19. Februar 1826. No. 744.

7. **Gemeindegerechts-Schreiber** dürfen nicht zur Protokollführung bey den Kreisgerichten admittirt werden, doch können sie um Geschäftserfahrung zu erlangen, daselbst zu den Kanzelley-Arbeiten zugelassen werden.

Reg. Bes. vom 28. Februar 1827. No. 1454.

8. **Gemeindegerechts-Schreiber**, welche ohne bestimmten Contract engagirt worden, können aus bewegenden Gründen zu aller Zeit des Dienstes entlassen werden. Bey eintretenden amtswidrigen Handlungen aber, welche eine Gerichts-Übergabe und richterliche Beahndung der Verschuldung zur Folge haben, ist das Dienstverhältniß derselben eo ipso als aufgelöst anzusehen und kann deren Entfernung vom Amte unbedingt eintreten, auch wenn nicht auf Remotion gegen sie erkannt, sie aber sonst einer Strafe unterzogen wären.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Oktober 1830.

No. 194.

9. **Gemeindegerechts-Schreiber.** Es sollen die Stellen derselben vorzugsweise aus den Gemeinden selbst besetzt werden, und zwar ist in diesem Falle

a) für jedes Gemeindegerecht nur ein Subjekt als Kandidat zu designiren;

b) für die zu Krons-Gemeindegerechts-Schreibern bestimmten Subjekte ist nur das Zeugniß des Kameralhofs über ihre gute Führung und Fähigkeit zur Ausschließung von der Rekrutenpflichtigkeit erforderlich;

c) Die mit Genehmigung der Gutsherrschaften aus den Privatbauergemeinden sich diesem Dienste widmenden Individuen sind dagegen lediglich auf das Zeugniß der Schulen und Kreisgerichte über ihre moralischen Eigenschaften und Fähigkeiten von der Rekrutenpflichtigkeit zu erimiren.

d) Diejenigen jedoch, welche wegen Unbrauchbarkeit oder tadelhafter Führung von den Schulen oder Behörden entlassen werden, müssen auch dem Rekrutenloose wieder unterzogen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Oktober 1830. No. 223.

IO. Gemeindeglieder, welche ihrer Gemeinde entbehrlich sind, können von derselben mit Genehmigung der Gutspolizey auf Jahresfrist nach den Städten entlassen werden, und haben die Kreisgerichte solchen Subjekten auf die ihnen von der Gemeinde und der Gutspolizey erteilten Entlassungsbescheinigungen unweigerlich das erforderliche Zeugniß auszufertigen, welches dem Inhaber ebenso wohl auf dem Lande, als in den Städten, zur Legitimation dienen muß.

Reg. Bef. vom 30. Oktober 1833. No. 7143.

II. Gemeinderichter sind, wenn sie für das bisher bekleidete Amt abermals erwählt werden, auch aufs Neue in Eid und Pflicht zu nehmen.

Kommun. d. Einf. Komm. an d. Kurl. Konsistorium vom 31. May 1825. No. 116.

**12. Generalgouverneur.** Die bey Hochdemselben sich meldenden Beschwerdeführer des Bauernstandes dürfen, wengleich die Untersuchung und Entscheidung ihrer Klagen den Kreisbehörden übertragen worden, dennoch dafür, daß sie bey Hochdemselben Beschwerde geführt, niemals irgend einer Strafe unterzogen werden, sondern es ist in Fällen, wo bey der, Hochdessens Auftrage gemäß, veranstalteten Untersuchung sich die Nothwendigkeit einer zu verhängenden Bestrafung der für muthwillig oder boshast erkannten Beschwerde ergeben sollte, jedesmal darüber zu Hochdessens Bestimmung vorzustellen.

Austr. d. Hrn. Generalgouverneurs v. 19. July 1821.

No. 520. und vom 9. August 1821. No. 578.

Reg. Bef. vom 25. Oktober 1834. No. 7771.

**13. Gesinde.** Durch Uebernahme eines Gesindes wird Jeder, weß Standes er auch sey, hinsichtlich seiner Gesindsleistungen der Jurisdiktion des Gemeindeggerichts unterworfen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 26. April 1826.

No. 64 und vom 11. Oktober 1827. No. 95.

Reg. Bef. vom 1. September 1832. No. 4848.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833.

No. 72.

**14. Gesinds-Entsetzungsfachen.** Die in denselben gefällten Urtheile sind, wenn sie Kronswirthe betreffen, nach geschעהener Publikation Einem Kurländischen Kameralhofe abschriftlich zu unterlegen.

Reg. Bef. vom 2. July 1824. No. 3448.

15. **Gesindezländereyen.** Der bisherige Gebrauch der Abtretung von Gesindezländereyen an abgehende Wirthe auf den Kronsgütern wird aufgehoben.

Kam. Bef. vom 30. Oktober 1831. No. 12563.

16. **Gesindepachtkontrakte.** Die formelle Abschließung derselben auf den Privatgütern bleibt bis auf Weiteres der gegenseitigen freywilligen Uebereinkunft der Interessenten nach Anleitung der Publikation vom 31. August 1826 überlassen.

Reg. Bef. vom 21. August 1833. No. 4736.

17. **Gesindeklamationen** können seit Emanirung der Allerhöchst bestätigten BB. weder auf Kron- noch auf Privatgütern mehr stattfinden.

Reg. Bef. vom 13. April 1825. No. 1929.

Kam. Bef. vom 13. Oktober 1832. No. 5087.

18. **Gilde.** Der §. 556. Punkt 1. der Kurländischen BB. über die Befugniß der Bauern in eine kaufmännische Gilde einzutreten und deshalb nach den Städten zu ziehen, soll bis auf weitere Allerhöchste Entscheidung nicht in Vollziehung gebracht werden.

Reg. Bef. vom 13. Juny 1832. No. 3305.

19. **Gränzreiter** sortiren in Klagesachen der Bauergemeindeglieder, gemäß §. 408 der BB., vor die Kreisgerichte.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 22. September 1820. No. 181.

20. **Gränzreiter**, so wie überhaupt alle durch öffentliche Dienstverhältnisse gebundene Personen niederen Standes, können zur Betrei-

bung ihrer Angelegenheiten bey den Kreisgerichten auch in Vollmacht erscheinen, dergestalt jedoch daß, wenn das Erscheinen dieser Leute in Person unumgänglich erforderlich ist, die Kreisgerichte sich deshalb an die Vorgesetzten derselben zu wenden haben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. Februar 1828.

No. 87.

21. Gütergemeinschaft findet ohne besondere Uebereinkunft unter den Eheleuten aus dem Stande der Kurländischen Bauern nicht statt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 22. November 1819. No. 385.

22. Gutspolizey auf Kronsgütern und Widmen wird den Arrendatoren und Widmenbesitzern mit dem Rechte der Substitution und mit der Pflicht über etwanige Substitution dem Kameralhofe, wie auch den Kreis- und Hauptmannsgerichten zu berichten, in Hinsicht der durch die BB. §§. 230. 231. 232. 233. 234. 235. No. 1. 5. 9. §§. 236. 237. 238. a. b. §. 248. No. 5. 11. §. 249. No. 6. 9. 11. 12. §. 250. No. 3. 5. §. 251. 253. 258. 261. 262. 263. 264. 265. 268. 270. und 544 normirten Fälle übertragen.

Dagegen behält der Kameralhof sich bey Ausübung der Gutspolizey dasjenige vor, was hierüber in den §§. 26. 33. 47. 48. 53. 56. 219. 247. 250. No. 4. 259. 260 der BB. enthalten ist.

In zweifelhaften Fällen aber wird angenommen, daß dasjenige, was der Kameralhof sich in Absicht der Gutspolizey nicht vor-

behalten, dem Arrendator oder Widmenbesitzer übertragen ist.

Ram. Bef. vom 30. December 1819. No. 6942.

(Vergleiche jedoch hiermit Lit. C. No. 4.

und Lit. E. No. 9.

23. **Gutspolizey** darf den Gemeindegerechts-Schreibern nicht übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. July 1820.

No. 128.

24. **Gutspolizey.** Derselben wird das Recht einer speciellen Aufsicht über verschuldete Wirthe und die Anwendung einer polizeilichen Züchtigung hierbey in nöthigen Fällen ertheilt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. July 1823.

No. 181.

25. **Gutspolizey** hinsichtlich deren Strafge-  
walt über alle auf den Gütern wohnende  
Leute niederen Standes, die früher zur  
adelichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehör-  
ten, sind folgende Bestimmungen zur Nach-  
achtung erlassen.

1) Diese Leute sind jetzt der Gutspolizey subor-  
dinirt und müssen

2) den Anordnungen derselben Folge leisten,  
auch auf die an sie gerichteten Citationen  
erscheinen. Bey stattfindenden Excessen  
und Widerseßlichkeiten kann aber die Guts-  
polizey nach den Umständen dergleichen  
Leute verhaften und an die Kreisgerichte  
absenden.

3) Eine Strafge-  
walt, und auch nur nach  
dem Maasse der Hauszucht, steht der

Gutspolizien gegen dergleichen Leute nur dann zu, wenn

a. die Gutspolizien von dem Grundherrschaftselbst oder in dessen Stelle von einem andern Mitgliede des Adels oder einer adeligen Rechte im Allgemeinen genießenden Person gehandhabt wird.

b. Wenn dergleichen freie Leute sich zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet oder, ohne mit dem Gutsherrschaften in einem Kontraktverhältnisse zu stehen, im Gebiete einen Aufenthalt haben.

c. Wohingegen diejenigen freien Leute, welche mit der Gutsverwaltung andere Kontrakte abgeschlossen haben, wie: Oekonomiebeamte, Pächter, Miether u. s. w., nur alsdann der gutspolizeilichen Strafgewalt unterliegen, wenn sie sich derselben ausdrücklich unterworfen haben.

4) Bey angeklagten Vergehen oder Verbrechen ist die Gutspolizien zwar befugt, falls diese Leute auf die an sie ergangenen mündlichen Citationen nicht erscheinen, sie durch Anwendung von Zwangsmitteln arrestlich nach dem Hofe bringen zu lassen, jedoch steht ihr die Strafgewalt nur nach der im Punkte 3. getroffenen Bestimmung zu.

5) Die Gutspolizien ist nur dem Kreisgerichte subordinirt, und müssen daher in allen Fällen Beschwerden über widergesetzliches Verfahren derselben bey dem kompetenten

Kreisgerichte, als dahin gehörig, angebracht werden.

Reg. Pat. vom 4. July 1828. No. 5625.

26. **Gutspolizey.** Die Abwartung der gutspolizeylichen Geschäfte in den Kronsförstereyen ist in legaler Abwesenheit des Kronsförsters dem Stellvertreter desselben bey Uebertragung der amtlichen Funktionen gleichzeitig jedesmal zur Pflicht zu machen.

Reg. Bef. vom 30. May 1829. No. 5839.

27. **Gutspolizey** hat darauf zu wachen, daß die Vorschriften des Magazinreglements streng beobachtet werden, und bleibt dieselbe für eintretende Unordnungen, wenn sie solchen nicht zeitig vorzubeugen bemüht gewesen, verantwortlich.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 5. März 1830.

No. 113.

28. **Gutspolizey.** Die derselben gesetzlich zustehende richterliche Autorität und Strafgewalt darf weder von den Gutsverwaltern noch von den Pfandbesitzern, falls selbige nicht zum Adel oder Fremtenstande gehören, exercirt werden, vielmehr kann diese nur das Recht der Hauszucht unter den im §. 170. der BB. enthaltenen Einschränkungen übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. Oktober 1830.

No. 183.

29. **Gutspolizeyen und Gemeindeggerichte** müssen ihre Berichte und Korrespondenzen in öffentlichen Angelegenheiten stets mit einer

Nummer versehen, in welchem Falle kein Postporto für dieselben erhoben werden darf.

Reg. Bef. vom 25. Januar 1832. No. 368.  
und vom 14. August 1835. No. 7565.

### 30. Gutspolizey und Gutsverwaltung.

Zum Begriffe der ersteren gehört alles dasjenige, was die höhere Beaufsichtigung der Administrations-Verwaltungsgegenstände betrifft, z. B. die Revision der Gemeindefassen und Bauervorrathsmagazine, die Anwesenheit bey dem Rekrutenloosen, die Bewilligung des Ein- und Austritts der Gemeindeglieder, die Ausfertigung der Pässe, die Untersuchung der Klagen über die Gemeindepolizey oder die Bauerrepräsentanten, die Anordnung einer Haft und das Recht der Hauszucht; wogegen zum Begriffe der Gutsverwaltung die Vertheilung der inventarienmäßigen Leistungen der Bauerschaft, die in Beziehung hierauf nothwendigen Anordnungen, die Abschließung der Kontrakte, die Beaufsichtigung der Gesindswirthschaften und endlich die Einsammlung des Revenüen- und Körner-Ertrages gehört.

Vorsch. d. Komm. in S. d. WB. vom 6. März 1836. No. 31.

31. Gutspolizey. Wenn einem Gutsbesitzer, Arrendator oder Verwalter die Ausübung der Gutspolizey genommen wird, so ist hierbey

1) in dem zu fällenden Urtheile auch auszusprechen daß er gleichzeitig des Rechts der Ausübung der Hauszuchtstrafe verlustig

gehn und solches keinem Andern übertragen dürfe;

2) ist in diesem Falle die Gutspolizey auf Privatgütern von Gerichtswegen einem Gutsbesitzer oder Exemten zu übertragen und zugleich darauf zu sehen, daß derjenige, welcher die Hauszucht auszuüben hat, außer einem verbindlichen Nexus zur Gutsverwaltung stehe;

3) auf Kronsgütern aber wird in gleichem Falle die Gutspolizey vom Kameralhofe an solche Personen übertragen, welche dazu gesetzlich qualificirt und von der Gutsverwaltung unabhängig sind \*).

4) Jeder Gutsherr oder Pächter, welchem die Gutspolizey genommen worden, muß sich daher lediglich auf die ökonomische Verwaltung des Guts beschränken und wegen Beahndung einer Widersetzlichkeit in Erfüllung der Gehorschspflichten, so wie bey schlechter Gefindsbewirthschaftung, an

\*) Dieser Punkt ist durch eine spätere Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 6. November 1836 No. 163. dahin näher bestimmt worden, daß der Kameralhof befugt ist, für alle diejenigen Wahrnehmungen der Gutspolizey, welche keine richterliche Entscheidung oder Strafgewalt involviren, nach Belieben ein dazu fähiges Subjekt auf einem Kronsgute zu ernennen, die richterliche Autorität der Gutspolizey aber, als Oberpolizey, wie solche im S. 259 d. B. normirt worden, in allen Fällen, wo entweder einem Pächter die Gutspolizey genommen worden, oder das Gut von einem nicht zum Adel oder Exemtenstande gehörigen Individuum administrirt wird, dem kompetenten Kreisgerichte anheim fallen muß, dergestalt daß die Gutsverwaltung über die eintretenden Fälle jedesmal zu berichten und die Quäculanten an dasselbe zu verweisen hat.

die eingefesetzten Autoritäten rekurriren und deren Rechtshülfe abwarten.

Vorsch. d. Komm. in S. d. VB. vom 6. März 1836. No. 31.

32. **Gutsverwalter** sind mittelst bloßer Berichterstattung auf ordinaiem Papier zur Kenntniß der Behörden zu bringen. Auch ist die Legitimation derselben in Klagesachen der Gutsverwaltungen bey den Kreisgerichten durch Berichterstattung zulässig.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 8. März 1829. No. 68.

33. **Gutsverwalter**, welche nicht zum Adel oder Exremtenstande gehören, haben sich in allen der Gutsverwaltung betreffenden Rechts-Angelegenheiten in Person vor Gericht zu stellen, auch die Termine im Verlaufe der Sache persönlich abzuwarten und sind keinesweges berechtigt, einen Stellvertreter zu delegiren.

Vorsch. d. Komm. in S. d. VB. vom 14. März 1836. No. 78.

## H.

1. **Handwerker**, zu einer Bauergemeinde gehörige, können bey eingetretenem Mangel an Dienstboten zur Annahme von Knechtsdiensten bey den Wirthen angehalten werden.

Kommun. d. Einf. Komm. an Einen Kurl. Kameralhof vom 31. August 1832. No. 122.

2. **Hauszucht** darf den Gemeindegerrichts-Schreibern nicht übertragen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. July 1821. No. 203.

3. Hauptmannsgerichte zweyter Abtheilung sollen fortan „Kreisgerichte“ heißen.

Reg. Bef. vom 3. Juny 1821. No. 2622.

4. Hofesvorschüsse. Wenn einer Bauerschaft wegen Unzulänglichkeit des Borrathsmagazins ein Vorschuß aus der Hofesfleete zu ertheilen ist, so kann dieser zu größerer Sicherheit für den Gutsherrn dem Magazine selbst gemacht werden, aus welchem er später wieder zu entnehmen ist, indem alsdann der Hof es mit der ganzen Gemeinde und nicht mit einzelnen Individuen zu thun hat.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1827 (an das Doblensche Kreisgericht.)

### J.

1. Jagden und Treibjagden. Zu denselben dürfen die Bauern am Sonntage nicht gebraucht werden.

Reg. Publ. vom 11. May 1825. No. 2520.

2. Intelligenzblatt, lettisches. In dasselbe sollen nicht nur alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeindeggerichte gegen Entrichtung der bestimmten Insertionsgebühren inserirt werden, sondern es sollen auch alle Gemeindeggerichte dieses Blatt selbst gegen den jährlich aus der Gebietslade zu zahlenden Pränumerationspreis von 2. Rubel S. M. halten.

Reg. Bef. vom 28. May 1823. No. 1601.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 21. Februar 1829.

No. 26. und vom 29. Januar 1832. No. 28.

3. Inventarien Pferde. Deren Pfändung. Siehe Lit. W. No. 3.

4. **Inventarien = Stücke.** Bey Defekten in den Gefindsinventarien steht dem Gutsherrn der Regreß an das Vermögen und die Person der Wirthe zu, keineswegs aber ein Reklamationsrecht wegen früher veräußerter Inventarien = Stücke gegen dritte Personen.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 24. Dec. 1823. No. 227.

5. **Inventarien = Stücke.** Deren haben die provisorisch eingesetzten Wirthe, bey Auflösung ihrer kuratorischen Gefindsverwaltung, an Zahl und Werth nicht mehr abzugeben, als sie bey Uebernahme der Gefindsverwaltung zugleich mit übernommen haben.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 13. Febr. 1828. No. 22.

## K.

I. **Kaufleute** und deren Söhne sind, wenn sie auch auf dem Lande wohnen, in sofern ihnen die Gildenberechtigung erweislich noch zusteht, außer in Sachen der Bauergemeinglieder, der Jurisdiktion der Kreisgerichte nicht unterworfen. Treten sie jedoch aus der Gilde oder ihre Söhne aus der Handlung aus, so sind sie als kopfsteuerpflichtig anzusehen und gleich den ehemals unter der Patrimonialgerichtsbarkeit gestandenen freien Leuten in allen Civilrechtsachen den Kreisgerichten unterworfen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 30. December 1832. No. 139.

2. **Kirchspiels = Mäkler** haben sich bey Ertheilung ihrer officiellen Bescheinigungen eines besonderen Siegels ohne Emblem mit der

ni bloßen Inschrift: „Siegel des N. N. Kirchspiels-Mäklers,“ zu bedienen.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 17. März 1823. No. 115.

3. Kirchspiels-Mäkler werden nicht von den Landtags- sondern von den Kirchen-Kirchspielen gewählt.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. April 1823.

No. 140.

4. Kirchspiels-Mäkler. Zu deren Wahl sind die Kronsgüter nicht mit zu berufen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. April 1823.

No. 141.

5. Kläger sind bey bloß unrechtfertig befundenen und aus Unkunde der Rechtsverhältnisse und Gesetze entsprungenen Klagen, außer der auferlegten Kostenersatzung, sofern solche in Grundlage der §§. 478 — 480. der BB. Platz greift, in keinem Falle einer besonderen Bestrafung zu unterziehen, vielmehr kann diese nur da gesetzliche Anwendung finden, wo erweislich auf falsche Angaben und offenbare Entstellung der Thatsachen, in gewinnfüchtiger oder bösslicher Absicht, eine den Gegner kalumniirende Klage angestellt und durch die Untersuchung die frivole Absicht des Klägers unzweifelhaft dargethan ist.

Vorsch. d. Komm. in G. d. BB. vom 14. May 1836. No. 98.

6. Klagen mit Vorübergehung der ersten Instanz haben die Kreisgerichte mittelst Ausfertigung eines Billets an die erste Instanz zu verweisen.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 24. April 1824. No. 85.

7. **Klagen über von Seiten der Gutspolizen direkte vollzogene Bestrafung der Wirthen wegen Ungehorsams.** Bey diesen ist die richterliche Prüfung auch auf die Befehle selbst, deren Nichtbefolgung die Bestrafung des Ungehorsamen herbeigeführt hat, zu richten, und wenn solche nicht gesetlich gewesen, die Gutspolizey der gebührenden Rüge um so mehr zu unterziehen, als andererseits im §. 273. der BB. ungegründete Klagen wider die Gutspolizey so streng verpönt sind.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. Januar 1830.

No. 34.

8. **Klagen der Bauern gegen Personen, welche dem städtischen Gerichtszwange unterliegen, gehören vor den kompetenten Stadtmagistrat.**

Reg. Bef. vom 17. Februar 1836. No. 1276.

9. **Klagebillette.** Ein jedes Individuum des Bauernstandes, welches über den Gutsherrn, die Gutspolizey oder das Gemeindegerecht höhern Orts zu klagen beabsichtigt, hat solches vor allen Dingen dem Gutsherrn, oder der Gutspolizey, oder auch dem Gemeindegerecht anzuzeigen, und darf sich vor der Erhaltung eines Zeugnisses über diese geschehene Anmeldung nicht an die obere Autorität wenden.

Reg. Bef. vom 10. April 1834. No. 2910.

10. **Klagefrist.** Die im §. 273. der BB. bestimmte Präjudicialfrist von vierzehn Tagen zur Anbringung von Klagen gegen die Gemeinde- und Gutspolizey ist lediglich bey Klagen in Polizensachen, nicht aber bey Schuld-

forderungsfachen oder andern civilrechtlichen Reklamationen in Anwendung zu bringen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Januar 1830.  
No. 15.

**II. Klageverspätung.** Bey selbigen haben die Kreisgerichte die vom Kläger desfalls beygebrachten Legalien zu beprufen und über die Gründe der Zulässigkeit oder die nach den Gesetzen eintretende Zurückweisung der Klage zu erkennen.

Reg. Bef. vom 25. November 1830. No. 9485.

**12. Knechte,** welche in Dienstverhältnissen stehen, sind zur Ubarbeitung ihrer Schulden an dritte fremde Personen anzuhalten, falls die Tilgung dieser ihrer Schulden sich durch einen Abzug von ihrem Lohne nicht herbeyführen läßt. Doch ist in solchem Falle auf Ansuchen des Klägers von Gerichtswegen die halbjährige Kündigung des Dienstkontrakts zur bestimmten Zeit anzuordnen, und hiernach die Auflösung des Kontrakts so wie die Disposition über die Person des Schuldners herbeyzuführen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. Januar 1831.  
No. 44.

**13. Knechte** haben bey ihren Dienstwechselungen innerhalb desselben Gebiets stets ein besäetes Winterfeld zu hinterlassen und ein eben solches an ihrer neuen Dienststelle zu empfangen.

Vorsch. d. Komm. in S. d. B. vom 10. März 1834. No. 26. (Vergleiche jedoch hiermit Lit. 2. No. 5.)

14. **Kollegium der allgemeinen Fürsorge.**  
Dessen Sachwalter ist bey den Kreisgerichten in nöthigen Fällen mit seinen Anträgen zuzulassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. März 1825.

No. 36.

15. **Kopulations-Attestate.**

Siehe Lit. A. No. 11.

16. **Kosten.** Bey allen an die Bauerbehörden gelangenden Rechtsachen sind die Partheyen über die auf den Rechtsstreit verwandten Kosten ausdrücklich zu befragen und diese der richterlichen Würdigung zu unterziehen.

Reg. Bef. vom 14. November 1833. No. 7549.

17. **Kreis-Kammerverwandte** haben, wenn sie als officielle Sachwalter der Kronsbauern auftreten, die Formalien der Revision und Quärel in Gemäßheit des §. 395 der BB. zu beobachten, sind jedoch zur Erlegung der Succumbenzgelder nicht verbunden. Wenn sie ohne Anführung legaler Gründe vom Gerichte anberaumte Termine verabsäumen, so ist der Termin zu conserviren und dem Kameralhose darüber zu berichten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. Februar 1821.

No. 76.

18. **Kreis-Kammerverwandte** dürfen, wenn sie bey den Kreisgerichten Sachen anhängig haben, keinen dem Termine vorausgehenden schriftlichen Antrag einreichen, sondern müssen den Termin persönlich attendiren oder aber, falls sie durch Kameralhofs-Kommissa daran verhindert werden, diese Kommissa bey Anzeige

der Zeit ihrer Abwesenheit im Kreisgerichte produciren, damit während dieser Zeit keine Termine anberaumt werden, wo die persönliche Erscheinung derselben unerläßlich statt haben müßte.

Reg. Bef. vom 21. Februar 1828. No. 1507.

**19. Kreis-Kammerverwandte.** Denselben ist die Durchsicht der Akten in allen Sachen, die auf die Kron-Domänen oder die auf selbigen domicilirenden Bauerindividuen Bezug haben, unweigerlich zu gestatten, doch ist von ihnen hierzu die Koncession der Behörde nachzusuchen und darf die Durchsicht nur an dem Gerichtsorte selbst geschehen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833.

No. 99.

**20. Kreis-Kammerverwandte** sollen sich in ihren Requisitionalschreiben an die Behörden nicht ad marginem, sondern unter der Adresse an die Behörde nennen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. März 1833.

No. 99.

**21. Kreisrichter** können auch außer den Cadencen an den Geschäften der Kreisgerichte Theil nehmen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 9. Februar 1822.

No. 20.

**22. Kreisrichter** sind weder zu den Magazin-Revisionen noch zu den Lokaluntersuchungen verpflichtet.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. July 1821.

No. 202.

23. **Kronsabgaben** für ein verstorbenes Gemeindeglied hat diejenige Gemeinde zu entrichten, zu welcher dasselbe übergetreten gewesen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 11. Oktober 1827.  
No. 96.

24. **Kronsbauergemeinde.** Deren Zusammenberufung durch die Gutspolizy nach §. 43. der BB. darf nicht ohne vorher eingeholte Genehmigung des Kameralhofs statt haben, wenn dieselbe nicht etwa durch hochobrigkeitliche Befehle angeordnet worden.

Kamm. Bef. vom 30. December 1819. No. 6942.

25. **Krons-Gemeindeggerichts-Schreiber.** Die zum Unterhalte derselben bestimmten Deputatstücke und Naturallieferungen sind denselben von den Kronsbauern zu leisten.

Reg. Bef. vom 3. Juny 1821. No. 2622.

26. **Kronsgesinde** sollen nicht als Majorate, sondern der Besiz derselben nur als bedingtes Pachtverhältniß angesehen werden, daher denn auch den Descendenten der Kronswirthe die Anwartschaft auf die Gesinde dieser letzteren, als aus dem Pachtverhältnisse ihrer Eltern herrührend, nur für die Dauer der Kontraktjahre zugestanden werden kann. Hierbey aber ist den Söhnen, bey vorhandener Fähigkeit derselben, der Vorzug vor den Töchtern zuzugestehen. Bleibt jedoch nach dem Tode eines Wirths dessen Wittwe nach, so ist solche bey anerkannter Vermögenheit derselben, und falls sie nicht freiwillig zurücktritt, in dem Pachtverhältnisse ihres

verstorbenen Mannes vorzugsweise zu conserviren. Soll demnach ein auf die Nachfolge einer Gesindswirthschaft aus dem Kontraktsrechte Anspruch habendes Individuum ausgeschlossen werden, so kann dieser Umstand lediglich durch die kompetente Behörde zu untersuchen und fest zu stellen seyn.

Kam. Bef. vom 13. Oktober 1832. No. 5087.

## 27. Kündigungs-Formalien.

Siehe Lit. D. No. 7.

### L.

**I. Landpflichtigkeit.** Bey Einbringung der Gesuche der Bauern um Dispensation von der Landpflichtigkeit sind nachstehende Regeln zu beobachten:

1) Das Dispensationsrecht wird in der Zeit von einem Landtage zum andern von der Ritterschafts-Repräsentation ausgeübt.

2) Dem Gesuche um die Dispensation muß ein Attestat des kompetenten Gemeindegerichts beygefügt seyn:

a) über die Fähigkeit des zu Dispensirenden seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen;

b) über die Mittel seiner künftigen Subsistenz, wenn er arbeitsunfähig ist.

c) über die gestellte Kaution, daß der zu Befreyende seine ihm als unbedingt freyen Menschen obliegenden Abgaben berichtigen werde;

d) über die geschene Berichtigung aller Verpflichtungen gegen seine bisherige

Gemeinde, oder daß der Hof diese Verpflichtungen bis zu seiner anderweitigen Anschreibung übernimmt.

3) Außerdem hat der die Dispensation Nachsuchende hinreichende Gründe, welche ihn zu seinem Gesuche veranlassen, aufzustellen, und durch ein Zeugniß des Kirchspielsmäcklers seines Wohnorts darzuthun, daß er seine Dienstbereitwilligkeit durch Verzeichnung in's Mäklerbuch gezeigt, und nach Verlauf eines halben Jahres keinen Dienst erhalten habe.

4) Nach Beobachtung vorstehender Formalien ist das Gesuch von dem nachsuchenden Individuum, oder aber dessen vormaligen Erbherrn, oder auch von dem Besitzer des Guts, wo dasselbe angeschrieben steht, an den Landtag oder die Ritterschafts-Repräsentation zu bringen.

5) Für die Dispensation der Kronsbauern nimmt der Kameralhof die Gesuche entgegen und befördert dieselben an die Ritterschafts-Repräsentation.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 16. December 1829. No. 192.

2. **Leezineefen.** Die denselben vom Hofe zu bestimmende Arbeitszeit ist mit Ausschluß der Ruhepunkte stets auf zwölf Stunden zu beschränken.

Reg. Pat. vom 5. April 1828. No. 2788.

3. **Lettisches Intelligenzblatt.**

Siehe Lit. J. No. 2.

4. **Lohnfeld.** Die zu einer andern Gemeinde übertretenden Knechte können von ihrem bisherigen Lohnfelde nur die Früchte, die sie während des Dienstjahres percipiren, als ihr Eigenthum betrachten, müssen jedoch für ihren Nachfolger ein besäetes Lohnfeld hinterlassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 28. März 1827.

No. 30.

5. **Lohnfelder der Dienstboten auf den Kronsgütern und Widmen.** Hinsichtlich derselben wird festgesetzt:

- a) daß die Dienstboten ihren gesäeten Roggen auch selbst ärndten sollen;
- b) daß sie die Sommersaat in den Gefinden zu machen haben, in welchen sie sich im Dienste befinden.
- c) daß sie den Dünger zu dem im Herbst zu säenden Roggen da erhalten müssen, wo sie sich befinden;
- d) daß die Wallenecken und Wittwen, welche sich speciell bey den Wirthen verdungen haben, sowohl den gesäeten Roggen zu ärndten, als auch da, wo sie im vergangenen Jahre Roggen gearndtet, Sommergetraide zu säen haben und den Dünger wegführen können;
- e) daß die Wittwen und Kinder der während ihrer Dienstzeit verstorbenen Knechte den von letzteren gesäeten Roggen erhalten müssen;
- f) daß bey dem Uebertritte eines Dienstboten zu einem andern Gute er nur den Körner-

Ertrag, nicht aber Stroh- und Dünger zu erhalten berechtigt sey.

Kam. Bef. vom 28. Januar 1836. No. 940.

6. Loskaufung von der Rekrutenpflichtigkeit. Hinsichtlich derselben sind folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Es ist den einzelnen Bauergemeindegliedern gestattet, um sich zu diesem Behufe die erforderliche Summe Geldes zu verschaffen, sich mit Genehmigung ihrer Gemeinde und des Gutsherrn auf gewisse Jahre nach den Städten im Gouvernement oder nach Riga in den Dienst zu begeben.
- 2) Die solchergestalt Entlassenen haben alljährlich die Einwilligungszugnisse ihrer Gemeinde und Gutsherrschaft bey dem kompetenten Kreisgerichte beyzubringen, und auf ein Attestat dieser Behörde erforderlichenfalls den nöthigen Plakatpaß bey der kompetenten Kreisrentey nachzusuchen.
- 3) Die Kreisgerichte haben darüber zu wachen, daß dem Zwecke einer solchen temporären Entlassung Gnüge geschehe, und demnach nicht nur ein jährlicher Beytrag an die Gebietslade wirklich eingezahlt werde, sondern auch der Entlassene nach Herbeyschaffung der ganzen benötigten Summe wieder zu seiner Gemeinde zurückkehre.
- 4) Ueber alle zum gedachten Zwecke von ihren Gemeinden temporell abgelassenen Subjekte haben die Kreisgerichte von den Gemeindegewerichten jährlich genaue Listen zu erhalten, ihrerseits aber sodann nach Ab-

lauf eines jeden Jahres der Kommission in Sachen der Kurl. BB. einen speciellen Vorschlag zu unterlegen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 16. May 1828. No. 183.

Kam. Bef. vom 30. December 1829. No. 13962.

Vorsch. d. Komm. in G. d. BB. vom 6. Februar 1835. No. 15.

Reg. Bef. vom 31. July 1836. No. 6643.

## M.

**I. Magazine.** Durch die verschiedenen über die Beaufsichtigung und Verwaltung der Bauer-Vorrathsmagazine zur Ergänzung des Bauer-Gesetzbuches successiv erlassenen Verordnungen haben sich die in dieser Beziehung gegenwärtig geltenden Bestimmungen im Wesentlichen folgendermaassen gestaltet:

- 1) Die unmittelbare Aufsicht über die Bauer-Vorrathsmagazine hat aus dem Ressort der Gutspolizy und nach §. 248. Punkt 5. der BB. auf Privatgütern der Gutsherr oder dessen legitimer Stellvertreter, auf Kronsgütern der Arrendebesitzer, und auf den Widmen der Nutznießer derselben. Es sind selbige daher für alle, aus unterlassener Aufsicht und versäumter Kontrolle der Magazine entspringenden Nachtheile mit ihrem Vermögen verantwortlich, und haben jeden hieraus resultirenden Defekt, bey Vermeidung exekutiver Beytreibung, zu ersetzen. Defekte aber die dem Magazine aus nachlässiger oder verordnungswidriger

Administration desselben erwachsen sind, haben die Magazin-Aufseher zu erstatten.

2) Auf Gütern und Widmen, deren mehrere zu einer Gemeinde gehören und für welche nur ein Gemeindeältester erwählt ist, muß für die vom Gemeindeggerichte entfernten Güter und Widmen, außer den beyden gesetzlich bestimmten Magazinaufsehern noch ein dritter Aufseher von jeder Gemeinde gewählt werden, welcher rücksichtlich des Magazins die im §. 248. der BB. vorgeschriebene Funktion des Gemeindeältesten vertritt.

3) Zur Herbeyführung eines möglichst gleichförmigen Verfahrens sind den Gütern und Gemeindeggerichten bestimmte Schemata gegeben, nach welchen die verschiedenen Magazinbücher und Verschläge zu führen und anzufertigen sind. Die Bogen hierzu sind, mit den gehörigen Rubriken fertig gedruckt, in der Gouvernements-Buchdruckerey gegen Vergütung zu erlangen, und dürfen die Bücher und Verschläge nur auf dergleichen mit gedruckten Rubriken versehenen Papiere geführt und angefertigt werden. Die Magazinbücher aber sind zu durchschnüren und von den Kreisgerichten zu verificiren, und müssen alle Berichte und Verschläge hinsichtlich der Magazine aus diesen Büchern von den Gemeindeggerichten angefertigt und eingereicht werden.

4) Auf denjenigen Kronsgütern, wo kein Gemeindeggericht vorhanden, ist die Führung

der Magazin-Schnurbücher den Gutspolizzen zu übertragen.

5) Bey Führung der Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe des Magazine-Grundtraides ist das hiesige Maaß beizubehalten, von den Kreisgerichten aber die in den Verordnungen aufzugebende Quantität auf russisches Maaß zu reduciren.

6) Der nach §. 247. der B. V. jährlich vorzunehmenden Taxation der Bauerfelder ist die Gutspolizzen verpflichtet, als nächste Oberaufsicht benzuwohnen oder ihr Jemand zuzuordnen, und darauf zu achten:

a) daß die Felder der Magazinschuldner geschätzt werden;

b) daß die Felder aller derjenigen gleichfalls geschätzt werden, die mit ihrem Ertrage nicht auskommen zu können erklären, oder die als schlechte Wirthe bekannt sind, und die Besorgniß erzeugen, das Ihrige zu verschleudern;

c) daß die Taxation der Wahrheit gemäß weder zu hoch noch zu niedrig geschehe.

7) Nach beendigter Schätzung bestimmt hiernach, unter Aufsicht der Gutspolizzen, die Gemeindepolizzen den Bedarf an Brod- und Saat-Vorschuß eines jeden einzelnen Wirths für das laufende Jahr, und fertigen diesem gemäß die Gemeindeggerichte die vorschristmäßigen Taxations-Tabellen an.

8) Vor dem Beginnen der Erndte, am Schlusse des Julmonats eines jeden Jahres, hat die Gutspolizzen eine genaue Revision des

Magazins und der nach dem Magazinbuche No. 2. gemachten Vorschüsse zu bewerkstelligen, deren Resultat in das Magazinbuch No. 1. zu notiren, und dieses sodann dem Gemeindeggerichte zuzufertigen, welches hieraus nach dem Schema No. 3. einen Verschlag anzufertigen und solchen nebst der Taxations-Tabelle dem Kreisgerichte zu unterlegen hat.

9) Das Procentkorn ist unter allen Umständen von den Magazinschuldern stets nur für ein Jahr zu zahlen; in Fällen aber, wo dem Magazine ein Rückstand abgeschrieben wird, fällt dasselbe von selbst hinweg.

10) Bis zum 15. November jeden Jahres müssen alle Rückstände eingeliefert und die jährlichen Schüttungen vollständig geschehen seyn; auch haben die Gemeindeggerichte zum Behufe der kreisgerichtlichen Revision der Magazine und Magazinbücher, den revidirten Magazinverschlag nach dem Schema No. 4. noch vor dem 15. November jeden Jahres dem Kreisgerichte zu unterlegen. Von Seiten der Gutspolizen aber ist diesem Verschlage ein Attestat des Inhalts:

- a) daß sie das Magazin vor Absendung des Verschlags vermessen lassen;
- b) den Bestand mit den Einnahme- und Ausgabe-Büchern und Korbstöcken verglichen, und
- c) sich von der guten Qualität des Getraides Ueberzeugung verschafft habe, — hinzuzufügen.

11. Bey der ersten Anzeige der Magazinaufseher wegen unterlassenen Beytrags oder Abtrags zum Magazine hat das Gemeindegericht bey eigener Verantwortlichkeit sofort die Schuld von den Säumigen benzutreiben. Wenn jedoch in drey Tagen nach der dem Gemeindegerichte gemachten Anzeige die Schuld an das Magazin noch nicht abgetragen worden ist, so haben die Magazinaufseher hierüber der Gutspolizey zu berichten, und muß letztere sodann von sich aus die exekutive Beytreibung des Magazin-Rückstandes durch das Gemeindegericht verfügen.

12) Die Revision der Magazine durch das Kreisgericht muß gleich nach dem 15. November jeden Jahres geschehen. Der Revident aber hat sich davon zu überzeugen:

- a) daß die Magazinlokale vorschriftmäßig eingerichtet, gegen Feuer- und Wassergefahr geschützt und mit drey Schloßern versehen,
- b) daß die Magazinaufseher gesetzmäßig bestellt,
- c) daß die gehörigen Schnurbücher und Kerbstöcke vorhanden und ordnungsmäßig geführt sind, und
- d) der vorschriftmäßige Bestand in jedem Magazine vorhanden ist.

Für die Ordnungsmäßigkeit der ersten beyden Punkte ist die Gutspolizey unbedingt verhaftet.

13) Wo das Kreisgericht besondere Untersuchungen anzustellen veranlaßt wird, muß es solche sobald als möglich anordnen, um die Resultate dem Herrn Civilgouverneur berichten zu können.

14) Der an den Herrn Civilgouverneur von den Kreisgerichten abzustattende Jahresbericht nebst den General-Magazinverschlägen ist jährlich zum 1. December abzusenden.

Vorsch. d. Eins. Komm. vom 20. May 1820. No. 63., vom 5. März 1830. No. 113. und vom 27. May 1831. No. 85.

2. Magazine auf den Kronsgütern. Ueber den Bestand derselben sind an den Kameralhof von den Kreisgerichten jährliche Verschläge in derselben Form und zu derselben Zeit, wie dieses mit den dem Herrn Civilgouverneur zu unterlegenden Magazinverschlägen geschehen muß, einzusenden.

Reg. Bef. vom 7. August 1833. No. 4360.

Kam. Bef. vom 16. Oktober 1833. No. 9660.

3. Magazin-Bestände sollen in keinem erdenklichen Falle zu einem andern Zwecke, als für den sie errichtet sind, und demnach an die Wirthe nur zum Unterhalte ihrer Gesinde, nicht aber zur Bezahlung ihrer Schulden verwendet werden.

Cirkulair-Vorschrift Sr. Excellenz des Kurl. Herrn Civilgouverneurs, w. St. Rath. u. R. von Brezern, vom 17. December 1834. No. 9523.

4. Magazin-Defekte. Es sind die Kreisgerichte angewiesen die Kuratoren der im

Konkurse befangenen oder sonst Schulden halber unter kuratorischer Verwaltung gestellten Privatgüter von Seiten eines Kurl. Oberhofgerichts zu ermächtigen, die von dem letzten Besitzer eines solchen Guts oder dem Gemeinschuldner verursachten Magazindefekte unverzüglich auf Kosten der Masse zu ersetzen.

Bef. des Kurl. Oberhofgerichts vom 16. August 1823. No. 699.

**5. Magazin-Defekte.** Wo solche durch die willkürliche Benutzung des Magazins veranlaßt worden, soll, nach Entdeckung derselben, deren Refundation sofort angeordnet, nach Ausmittelung der Schuldigen aber Sr. Excellenz, dem Kurl. Herrn Civilgouverneur, ein specieller Bericht hierüber abgestattet werden, damit selbige dem Gerichte übergeben werden können.

Reg. Bef. vom 21. December 1833. No. 8329.

**6. Magazin-Felder.** Es wird den Bauer-  
gemeinden anempfohlen auf Kron- und adeligen Gütern wo Terrain vorhanden, nach eingeholter Bewilligung eines Kurl. Kameralhofes oder des Grundherrn, besondere Magazin-Felder zur Erweiterung der Vorrathsmagazine und zur Bezahlung der Schulden an die Guts- und Arrende-Besitzer einzurichten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. März 1823.

No. 152., und vom 15. April 1833. No. 110.

**7. Magazin-Gebäude.** Der Neubau gemauerter Magazin-Gebäude ist nur da anzuordnen, wo die jetzt bestehenden hölzernen Gebäude

entweder durchaus baufällig, oder zu nahe an  
 andern Gebäuden belegen und dadurch der  
 Feuersgefahr ausgesetzt sind; wo dieser Uebel-  
 stand jedoch nicht stattfindet, sind die hölzer-  
 nen Gebäude zu lassen, und nur auf eine  
 Dachbedeckung von Dachpfannen zu sehen.  
 Auch kann es gestattet werden das Magazin  
 in einer besondern Abtheilung der Hofeskleete  
 aufzubewahren, sobald diese von Stein er-  
 baut und mit Pfannen gedeckt ist.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. März 1831.

No. 85.

**8. Magazin = Schuldner.** Den Guts- und  
 Pacht-Besitzern ist es gestattet das Getraide  
 eines Magazin = Schuldners nöthigenfalls un-  
 ter Aufsicht mit Zuziehung desselben dreschen  
 zu lassen, und den Ertrag aufzubewahren,  
 alsdann aber von dem Ertrage der Erndte die  
 anliegende Schuld des Wirths zu tilgen und  
 für denselben zum Unterhalte des Gesindes  
 monatlich die Consumtions = Raten zu verab-  
 folgen, und hiermit bis zur erfolgten endlichen  
 Schulden = Tilgung fortzufahren. Ein gleiches  
 Verfahren ist auch gegen Knechte, die Korn-  
 vorschüsse erhalten haben, zu beobachten.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. May 1823.

No. 152.

**9. Magazin = Schuldner.** Denselben ist der  
 Verkauf von Getraide zur Herbenschaffung  
 anderweitiger Gesinds- oder Lebens = Bedürf-  
 nisse nur nach vorgängiger Abschätzung des  
 Gemeindegerrichts und auf die dazu schriftlich  
 erteilte Concession der Gutsverwaltung ge-

stattet. Im Kontraventions-Falle ist das verführte Getraide zum Besten des Magazins zu confisciren und der Schuldige mit körperlicher Polizeystrafe zu belegen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. May 1823. No. 152. und vom 5. März 1830. No. 113.

**IO. Magazin-Vorschuss** ist denjenigen Wirthen, welche ihre Wohnstelle gekündigt haben, nach Maafgabe des durch die vorgängige gesetzliche Taxation der Felder ausgemittelten Bedarfs, nur gegen eine Sicherheitsbestellung zu ertheilen. Kann ein solcher Wirth diese Sicherheit weder durch Kaventen noch durch Deckung aus seinem eigenthümlichen Vermögen bestellen, so ist sofort der Konkurs über dessen Vermögen zu verhängen.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 28. April 1823. No. 137.

**II. Magazin-Vorschüsse** dürfen zufolge des Allerhöchst bestätigten Reglements über die Volksversorgung vom 5. Juny 1834 aus den Bauer-Vorrathsmagazinen der Privatgüter zum Besten der Kronsgüter nicht entnommen werden.

Reg. Bef. vom 26. November 1835. No. 9981.

**12. Magisträte** sollen in allen bey ihnen vorkommenden Rechtsfachen der Bauern denselben eine völlig kostenfreye Justizpflege angedeihen lassen, die Sachen im Wege des Untersuchungsverfahrens erörtern, und sich überhaupt dabey in allen Stücken die Vorschriften der Kurl. BB. zur genauesten Nachachtung dienen lassen.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 29. März 1833. No. 86.

**13. Magistrate** haben die Nachsuchungen der Gemeindegerichte, wenn sie nach gehöriger Prüfung für rechtlich und zulässig erkannt werden, zu erfüllen; wo aber eine solche Erfüllung unzulässig ist, das Gemeindegericht direkt oder durch das kompetente Kreisgericht davon in Kenntniß zu setzen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 14. April 1832.

No. 74.

**14. Markt-Richter.** Die Güter, welche Jahrmärkte halten, haben von sich aus die vor-schriftmäßigen Markt-Richter zu erwählen und um deren Bestätigung spätestens 14 Tage vor dem einfallenden Markte bey dem kompetenten Kreisgerichte nachzusuchen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. September 1819.

No. 273.

**15. Markt-Richter** können nur aus den Gliedern des Kurländischen Adels erwählt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. Oktober 1819.

No. 318.

**16. Markt-Richter** sind wegen Mißbrauchs ihrer richterlichen Gewalt bey dem Oberhofgerichte zu belangen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 3. December 1820.

No. 272.

**17. Markt-Richter.** Die Verhandlungen wegen Konstituierung derselben sind, so wie die zu ertheilenden Konstitutorien, auf Stempelpapier zu schreiben.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 22. September

1820. No. 174.

Reg. Bef. vom 19. Februar 1826. No. 744.

**18. Meilengelder.** Wenn ein Kläger zur Entrichtung der nach §. 396 der BB. einzuhelbenden Meilengelder außer Stande befunden wird, so soll das Kreisgericht demselben die Citation mit dem gehörigen Zulass zur Insinuation durch einen tüchtigen deutschen Mann übergeben, und, daß dies geschehen, im Protokolle bemerken.

Reg. Bef. vom 28. Februar 1827. No. 1442.

**19. Merkmale** sollen die Bauerbeyssiger der Kreisgerichte, Gemeinderichter und Gebietsvorsteher zur genaueren Bezeichnung in ihrer Autorität, nach dem gegebenen Muster von Silber, an einem dunkelgrünen Bande mit blau und oranger Einfassung, und zwar die erstgenannten Beamten und Vorsizer der Gemeindeggerichte um den Hals, die Beyssiger der Gemeindeggerichte aber im Knopfloche, so wie die Vorsteher auf der linken Seite der Brust tragen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 30. September 1820.

No. 189.

## D.

**I. Oberhauptmannsgerichte** haben wegen Vollziehung ihrer in Civiljustizsachen wider Bauergemeindeglieder ergangenen Urtheile die kompetenten Kreisgerichte, als unmittelbare Oberbehörden der Gemeindeggerichte, zu requiriren.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. Februar 1822.

No. 43.

## P.

1. **Pachtkontrakte.** In welchem Falle dieselben zu forroboriren sind.

Siehe Lit. C. No. 7. und 10.

2. **Pässe.** Deren bedürfen die Kronsbauern zur Anbringung ihrer Klagen bey den Gerichtsbehörden nur in den Fällen nicht, wo entweder der Kameralhof oder dessen Bevollmächtigter ihre Klage angenommen und an die kompetente Behörde gewiesen, oder aber auch die Gerichtsbehörde die bey ihr direkt angebrachte Klage von der Erheblichkeit gefunden, daß sie solche ohne Weiteres anzunehmen, sich veranlaßt gefunden. Im Allgemeinen aber bleibt es bey der in den §§. 267 bis 269 der BB. enthaltenen Bestimmungen.

Vorsch. d. Einf. Komm. v. 7. Feb. 1830. No. 74.

3. **Pässe.** Die Bestimmungen des §. 267 der BB. hinsichtlich der für die Bauern erforderlichen Reisepässe sind nicht auf solche Fälle zu beziehen, wo entweder Landleute ihre Producte nach den Städten führen, oder aber, ohne ein Nachtlager zu verlangen, bey gewöhnlicher Tageszeit durch das Gutsgebiet reisen, oder auch in rechtlichen Geschäften aus den benachbarten Gütern dorthin kommen, wiewohl jene Güter nicht zu demselben Kirchspiele gehören.

Reg. Bef. vom 17. März 1836. No. 2492.

4. **Peitschenstrafe** mit der flachen Peitsche wird statt der Ruthenstrafe für das weibliche Geschlecht wieder eingeführt.

Reg. Bef. vom 3. Juny 1821. No. 2622.

## 5. Perhorrescenz.

Siehe Lit. **R.** No. 5. 6.

## 6. Plafatpässe.

Siehe Lit. **A.** No. 7., Lit. **D.** No. 5., Lit. **L.** No. 5.

## 7. Polizeyliche Strafen dürfen am Sonntage nicht stattfinden.

Reg. Bef. vom 11. May 1825. No. 2520.

## 8. Polizeysachen können bey den Kreisgerichten nur auf erhobene Klage vorkommen.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. September 1819. No. 305.

## 9. Polizeysachen, die eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und eine Beahndung pro satisfactione publica zum Gegenstande haben, gehören ausschließlich vor die Hauptmannsbehörden, dahingegen polizeyliche Klagen, welche auf Privatgenugthuung gerichtet und daher ästimatorisch anzustellen sind, sowohl wenn selbige von Bauern gegen Personen anderer Stände, als auch von freyen Leuten unter einander, angestellt werden, der Entscheidung der Kreisgerichte unterliegen.

Reg. Bef. vom 17. May 1826. No. 2666.

## 10. Privatklagen gegen Bauergemeindeglieder sind nach Vorschrift der §§. 5. 6. 199. und 200 der BB. nicht vor die Gutspolizey zur Verhandlung zu ziehen, sondern an das Gemeindegerecht zu verweisen, damit jede Sache durch Urtheil und Recht der kompetenten ersten Instanz entschieden werde.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 2. May 1832.

No. 89.

**II. Protokolle der Gemeindeggerichte sind separat zu heften und in einzelnen Fascikeln unter besonderen Nummern aufzubewahren.**

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. December 1824.

No. 191.

## Q.

**I. Quäruanten, welche über verzögerte oder verletzte Justiz von Seiten der Kreisgerichte bey der Gouvernements-Regierung klagen wollen, sollen ihre deshalbigen Klagen nicht anders, als mit Zeugnissen der Kreisgerichte über den Stand ihrer Sachen beybringen. Ein gleiches Verfahren ist auch bey den Gemeindeggerichten zu beobachten, welche die Parten nicht anders zur Beschwerdeführung an die Kreisgerichte zu entlassen haben, als nach Ertheilung von Zeugnissen über den Stand ihrer Sachen. Es sind aber die Kreisgerichte, wie auch die Gemeindeggerichte, verpflichtet den Parten auf geziemendes Ansuchen dergleichen Bescheinigungen unweigerlich zu ertheilen.**

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. April 1824.

No. 85.

Reg. Bef. vom 10. April 1834. No. 2910.

## R.

**I. Rechtsmittel. Auch in den Sachen, deren Gegenstand unter 100 Rubel S. M. an Werth beträgt, sind die Parten nach erfolgter Urtheilspublikation mit den ihnen nach §. 395 der B. B. zustehenden Rechtsmitteln bekannt**

zu machen. Ihre etwa angemeldete Revision ist zu den Akten zu verschreiben und, nachdem solche abgeschlagen worden, dem succumbirenden Theile bekannt zu machen wie er seine Quärel an die Regierung zu den Akten anzumelden und in Zeit von vier Wochen zur Verhinderung der sonst eintretenden Rechtskraft beizubringen habe.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825. No. 648.

und vom 8. September 1830. No. 7592.

2. **Rechtsstreitigkeiten**, welche auf Grund und Boden Bezug haben, sind nur vom Grundbesitzer auszusechten; eine mangelhafte Wahrnehmung hierin von Seiten der Bauern aber kann dem Grundherrschaft nicht präjudicirlich werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 4. November 1821.

No. 294.

3. **Reglement** der kurländischen Einführungs-Kommission für die bey dem Austritte und Uebergange eines Bauergemeindegliedes aus einer Gemeinde zur andern zu beobachtenden Formalien vom 28. März 1827 ist nur für die Dauer des transitorischen Freiheitszustandes erlassen worden, und mit dem Eintritte der definitiven Freiheit der Bauern außer Kraft getreten.

Reg. Bef. vom 2. April 1835. No. 2447.

4. **Rekrutensubjekte**. Von den bey den Guts-polizeyen oder Gemeindeggerichten für dieselben eingezogenen Forderungen sind jedesmal die auf diese Subjekte hastenden Strafsgelder für Holzdefraudationen oder auch andere Kron-

forderungen, in soweit solche zuvor zur Kenntniß der Gemeindegerrichte gekommen sind, in Abzug zu bringen und wohin gehörig abzusenden.

Reg. Bef. vom 23. September 1830. No. 8050.

5. **Refusation** eines Gemeinderichters. Wenn diese wegen Nähe der Verwandtschaft eines Richters mit einem der Parten oder aus andern gesetzlichen Gründen eintritt, so sind der Gutspolizey nach Analogie der §§. 39 und 40 der BB. zwey Subjekte aus der Gemeinde zu präsentiren, von denen sie eines an Stelle des austretenden Richters zu bestätigen hat.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 29. May 1822.

No. 116.

6. **Refusation** kann nach erfolgter Erklärung und Einlassung auf die Klage gegen einzelne Glieder oder den Sekretair des Kreisgerichts nicht weiter verlautbart werden, indem einem Jeden nach §. 276 der BB. der Refurs an den Oberbefehlshaber des Gouvernements offen steht.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 19. März 1828.

No. 137.

7. **Restitutionsproceß.** Die über denselben in den §§. 516 bis 518. der BB. enthaltenen Gesetzesvorschriften in Ansehung der Spolien bey unbeweglichen Sachen oder dinglichen Rechten können, mit alleiniger Ausnahme des §. 537 Lit. b. bezeichneten Falles, wo zwischen Bauerwirthen oder Pächtern eines und desselben Gutes certirt wird, nur alsdann zur Anwendung kommen, wenn der Streit

zwischen Bauern obwaltet, welche auf dem durch die B.B. vorgezeichneten Wege selbst Landeigenthümer geworden sind.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. April 1824.

No. 75.

8. **Revision.** Bey Einlegung derselben gegen ein Urtheil hat der die Revision Nachsuchende anzugeben, durch welche Punkte des Urtheils namentlich er sich gravirt erachtet.

Bef. d. Kurl. Oberhofgerichts vom 15. December 1825. No. 1830.

9. **Revisionsfatalien.** Bey Berechnung der zur Anmeldung der Revision gesetzlich bestimmten dreytägigen Frist sollen nur die eigentlichen Sessionstage als Präjudicialtermine angenommen, die zwischenfallenden Feiertage aber nicht in Rechnung gebracht werden.

Reg. Bef. vom 11. July 1833. No. 3751.

10. **Richtergehälter.** Deren durch den §. 527 der B.B. ausgesprochene Exemption von Exekutionen ist nur für Bauerrichter anwendbar.

Kommun. d. Einf. Komm. an Eine Kurl. Gouv.

Reg. vom 12. August 1821. No. 208.

11. **Richterzeichen.**

Siehe Lit. M. No. 19.

12. **Ruthenstrafe.**

Siehe Lit. P. No. 4.

## S.

1. **Schießpferde** sollen den Gliedern der Kreisgerichte zu deren officiellen Reisen gestellt und denselben auf deshalbige Requisition

ihrer Behörden die Schießpässe von den Hauptmannsgerichten ausgefertigt werden.

Reg. Bef. vom 10. September 1819. No. 3001.

2. **Stellvertreter** können zur Attendirung eines gerichtlichen Termins für Personen, die durch Krankheit oder Altersschwäche daran behindert sind, auf beygebrachte von der Guts- polizey verificirte Attestate des örtlichen Gemeindeggerichts über die geschehene Vollmächts- ertheilung bey den Kreisgerichten zugelassen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. November 1827.

No. 124.

3. **Stempelpapier.** Dessen Gebrauch cessirt in allen Fällen, wo ein Theil, es sey Kläger oder Beklagter, Glied einer Bauergemeinde ist.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 11. September 1819. No. 293.

4. **Strandreiter.** Siehe Lit. G. No. 19. 20.

5. **Succumbenzgelder.** Ein jeder Recht- suchende, welcher um die Erlassung der Suc- cumbenzgelder unter Behauptung seiner Ar- muth ansucht, soll, sobald er ein schriftliches oder ein mündliches Zeugniß an Eidesstatt von zwey Mitgliedern einer Gemeinde über seine Armuth beybringt und demnächst seine Unvermögenheit noch eidlich erhärtet, von der Zahlung derselben befreyt und seiner Sache der gesetzliche Fortgang gegeben werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 20. August 1821.

No. 237. und vom 29. Oktober 1821. No. 287.

Reg. Bef. vom 11. Juny 1830. No. 4957.

6. **Succumbenzgelder** fallen, wenn sie verwirkt sind, dem Kollegio der allgemeinen Fürsorge zu, sobald die Litiganten oder der obsiegende Theil nicht zu einer Bauergemeinde gehören.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 10. Januar 1823.  
No. 9.

7. **Sühneversuch** gehört zu den wesentlichen Verpflichtungen der Kreis- und Gemeindegerichte, daher denn auch eine zu den Akten zu vermerkende Notiz darüber, daß solche ohne Erfolg geblieben, dem Urtheile einer Sache stets vorhergehen und dieses somit als nothwendig darstellen muß.

Reg. Bef. vom 11. Februar 1825. No. 648.

8. **Sühneversuch** ist in legaler Abwesenheit des Friedensrichters von dem dejourirenden Assessor zu bewerkstelligen.

Reg. Bef. vom 16. Februar 1826. No. 600.

9. **Suppliken**. Deren Anfertigung für Bauern, welche Beschwerden oder Gesuche zu unterlegen haben, ist streng verboten, und sollen nicht nur die Bauern selbst, welche sich Bittschriften verfassen lassen, sondern auch ganz besonders die Verfasser und Abschreiber derselben unausbleiblicher Beahndung unterzogen werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 25. Februar 1819.  
No. 36.

Reg. Bef. vom 23. September 1820. No. 3915.  
vom 29. July 1824. No. 3889. und vom 9.  
July 1826. No. 4980.

Reg. Pat. vom 18. Januar 1836. No. 308.

## I.

**1. Termins-Verabsäumung.** Bey dem wiederholten Ausbleiben eines Beklagten im zweyten Termine ist die bey dessen Ausbleiben im ersten Termine gemäß §. 421 der BB. angedrohte Fortsetzung der Untersuchung keineswegs mehr auf das Zugeständniß des Klagegrundes, sondern auf die Erörterung dessen zu erstrecken, was nach richterlichem Ermessen dem Kläger gesetzlicherweise zuzuerkennen sey.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 11. März 1824.  
No. 37.

**2. Testamentarische Dispositionen** der auf dem Lande wohnenden freyen deutschen Leute über bloß bewegliche Vermögensstücke sind in die Kontraktenbücher der Kreisgerichte einzutragen, dahingegen derartige Dispositionen über beweg- und unbewegliches Vermögen zugleich nur bey den Oberhauptmannsgerichten zu forroboriren sind.

Reg. Bef. vom 5. Oktober 1821. No. 4267.

**3. Taxation der Bauerfelder.**

Siehe Lit. M. No. 1. Punkt 6.

## II.

**1. Uebergang der Bauern aus einer Gemeinde zur andern um Georgi.** In Betreff desselben sind nachstehende Regeln zu beobachten:

- 1) Alle Dienst- und Pachtverträge müssen unbedingt in Erfüllung gehen und dürfen durch einen eingetretenen Verzug nicht als aufgelöst betrachtet werden, sondern begründen gemeinrechtlich die Klage auf Erfüllung und Schadensersatz wegen des Verzuges.
- 2) Für die Uebernahme einer Dienst- oder Pachtstelle bleiben dem Kontrahenten zum Ueberziehen, zur Lösung seiner älteren Verbindlichkeiten und zur Einholung des Abzugscheins Acht Respittage über den Georgstermin verstattet, und darf diese Frist nicht als Verzug und Kontraktbrüchigkeit zugerechnet werden.
- 3) Der neue Gutsherr muß, wenn er die Abfuhr der Habe des in sein Gebiet übertretenden Bauergemeindegliedes übernommen hat, auch die nöthige Anzahl Fuhrer stellen, um solche Abfuhr zeitig zu bewerkstelligen und nicht dem Abzuge selbst hinderlich zu seyn.
- 4) Im Falle eines über Acht Tage hinaus verzögerten Ueberganges ist bey mangelnden legalen Exculpationsgründen dem verletzten Theile die prompteste Rechtshülfe zu gewähren und die Aufrechthaltung des Kontrakts, so wie die Erstattung der Schäden und Kosten, ohne den mindesten Verzug von der kompetenten Autorität zu dekretiren.

Vorsch. d. Komm. in G. d. BB. vom 10.

December 1836. No. 185.

2. Umschreibung. Die bereits früher zu einer andern Gemeinde als derjenigen, bey welcher sie zuletzt verzeichnet gewesen, über-

getretenen und aufgenommenen Individuen des Bauernstandes müssen nothwendig bey der Umschreibung zu derselben Gemeinde verzeichnet werden, unter welcher sie sich dermalen befinden; und bedarf es hierzu keiner weiteren Bewilligung dieser Gemeinde, weil solche schon der erfolgten Annahme vorhergegangen ist: daher denn auch von einer Verweigerung der Umschreibung derselben zu ihrer neuen Gemeinde nicht weiter die Rede seyn kann.

Borsch. d. Komm. in S. d. WB. vom 11. Janus  
ar 1834. No. 9.

Reg. Publ. vom 13. July 1836. No. 6134.

3. **Untersuchungs-Proceß.** Die bey den Kreisgerichten vorkommenden Rechtsstreitigkeiten sollen in allen Fällen unabänderlich nur nach den Formen des Untersuchungs-Processus verhandelt werden.

Borsch. d. Einf. Komm. vom 11. September  
1819. No. 293.

4. **Urlaubsbewilligung** soll den Gliedern der Kreisgerichte während der Cadence nicht ertheilt werden.

Reg. Bef. vom 26. Oktober 1820. No. 4324.

5. **Urtheile**, denen zufolge ein im Amte stehendes Subjekt der Kronsbauerschaft entsetzt worden, sind dem Kameralhofe von dem kompetenten Kreisgerichte jedesmal berichtlich einzusenden.

Kam. Bef. vom 3. Februar 1830. No. 1218.

## B.

## 1. Verspätung der Klagen.

Siehe Lit. B. No. II.

## 2. Vollmachten oder andere Dokumente, welche nicht von Gemeindegliedern ausgestellt worden, dürfen von den Gemeindeggerichten nicht beglaubigt werden.

Reg. Bef. vom 16. December 1821. No. 4901.

## W.

## 1. Walddefraudationen in den Kronsförsten.

Bei diesen hat auf Anregung des Kronsförsters das kompetente Gemeindeggerichte die Voruntersuchung und die Verpflichtung, das Protokoll dem Kronsförster zu extradiren, damit er in der Forst-Cadence der Sache bey dem Oberhauptmannsgerichte den gehörigen Verfolg geben könne.

Reg. Bef. vom 25. April 1821. No. 2087.

## 2. Walddefraudationen. Für die von Privatbauern in Kronswäldern begangenen sind die Straf gelder nicht mehr von den Gutsbesitzern beyzutreiben, sondern es ist gegen die Bauern selbst nach dem Forstreglement Hauptstück VI. Punkt 6. zu verfahren.

Reg. Bef. vom 20. May 1821. No. 2494.

## 3. Walddefraudationen. Die bey Gelegenheit derselben den Defraudanten abgepfändeten Pferde dürfen, wenn sie zum Gefindsinventario gehören, nicht verkauft werden, sondern dienen nur als Beweis gegen den Thäter.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 18. May 1821.

No. 152.

4. **Walddefraudationen**, von freyen Leuten verübte, sind auf deshalbige Anregung von den kompetenten Hauptmannsgerichten zu untersuchen und vom Oberhauptmannsgerichte in erster Instanz abzuurtheilen.

Borsch. d. Einf. Komm. vom 26. August 1825.

No. 156.

5. **Walddefraudationen**. Wenn ein wegen verschuldeter Walddefraudation in Gemäßheit des Forstreglements zur Abarbeitung verurtheiltes Gemeindeglied für die Dauer der Arbeitszeit die nöthigen Subsistenzmittel nicht haben sollte, und die Gemeinde, zu welcher ein solches Glied gehört, nicht dafür Sorge tragen will, so soll ein solches Individuum einstweilen nach Analogie des Patents vom 12. May 1816, welches das Verfahren gegen Kronschuldner normirt, zur Erschwingung der ab-erkannten Strassumme bis auf weitere Bestimmung an Privatpersonen abgegeben werden.

Reg. Bef. vom 12. May 1833. No. 2461.

6. **Weibliche Gemeindeglieder**, welche in keinen unmittelbaren Kontraktverhältnissen mit der Gutsverwaltung oder einem Wirthe stehen, können auf erhaltene Zustimmung der Gemeinde und der Gutspolizey temporär auf Dienste nach einer Stadt im Gouvernement oder auch nach Riga entlassen werden. Ihre von der Gemeinde mit Zustimmung der Guts- polizey hierüber erhaltenen Zeugnisse aber müssen sie bey dem kompetenten Kreisgerichte produciren, von welchem ihnen auf eine bestimmte

Frift ein Dienftschein auszufertigen ist, der ihnen im Gouvernemenent als Paß, oder falls sie nach Riga sich begeben wollen, zum Erhalt eines Plakatpasses auf ein Jahr dient.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 24. Oktober 1830.

No. 208. und vom 22. März 1833. No. 60.

7. Wirthe, welche sich eines Diebstahls schuldig gemacht, dem Kriminalgerichte übergeben gewesen und urtheilsmäßige Strafe erlitten, können um deshalb allein nicht aus dem kontraktlichen Besitze und der Verwaltung ihrer Gesinde gesetzt werden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 5. März 1828.

No. 96.

### 3.

1. Zehntner, welche in Gemäßheit des §. 203 der BB. die Funktion eines residirenden Polizeigliedes zu versehen haben, werden in derselben Ordnung, wie die Gemeinderichter, gewählt und von der Gutspolizey in ihren Amtsfunktionen auf drey Jahre bestätigt. Auch sind sie gleich den richterlichen Beamten in Eid und Pflicht zu nehmen, von ihrer Gemeinde aber nach Uebereinkunft mit derselben zu besolden.

Vorsch. d. Einf. Komm. vom 27. August 1825.

No. 172.

2. Zeugen. Als solche können auch Personen vom Adel und Fremtenstande durch die Kreisgerichte vorgeladen werden, woben jedoch die

im §. 396 Punkt 1. vorgeschriebene Form zu beobachten ist.

Borsch. d. Einf. Komm. vom 27. Juny 1822.

No. 127.

3. Zollbeamte haben, so wie jeder andere Staatsdiener, in allen Fällen, wo dieselben ihrer Privathandlungen wegen von Bauergemeindegliedern bey den Kreisgerichten verklagt werden, daselbst Rede und Antwort zu geben und sich den Aussprüchen dieser Behörden, sobald solche die Rechtskraft überschritten, zu unterwerfen.

Borsch. d. Einf. Komm. vom 29. Februar 1828.

No. 87.

4. Zugschein oder Uebergangstattestat.

Siehe Lit. D. No. 7. Punkt 3.

Nach eingeholter Genehmigung Seiner Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs der Dñsee-Gouvernements, Kriegsgouverneurs zu Riga, Generallieutenants, Senateurs und Ritters, Barons von der Pahlen, wird hiermittelst von der Kommission in Sachen der Kurländischen Bauerverordnung attestiret: daß die vorstehende Sammlung der, zur Erläuterung und Ergänzung der Bauer-Verordnung erlassenen, Vorschriften, für den praktischen Gebrauch zweckmäßig befunden worden und daher gegen den Abdruck derselben, unter Vorbehalt der gesetzlichen Censur, nichts zu erinnern sey. Mitau, den 15. Februar 1837.

Kurländischer Civil-Gouverneur:

(L. S.)

C. v. Brevern.

No. 18.

Secrétaire W. Diederichs.